

Stalking

Mit
Sicherheit
für Sie da



**Polizeipräsidium
Westpfalz**



**Ein Leitfaden für
Polizeibeamtinnen
und Polizeibeamte**

RheinlandPfalz



Inhalt:

1	Ziele.....	3
2	Phänomenologie	4
3	Täter	4
4	Opfer	7
4.1	Umgang mit dem Opfer	9
4.2	Verhaltensempfehlungen	10
5	Recht.....	15
5.1	Strafrecht.....	15
5.2	Zivilrecht.....	17
5.3	Kosten.....	17
5.4	Deeskalationshaft gemäß § 112 a StPO	18
6	Sachbearbeitung.....	18
6.1	Sachliche Zuständigkeit	18
6.2	Örtliche Zuständigkeit	19
6.3	Anzeigenaufnahme	19
6.4	Maßnahmen mit Täterbezug.....	22
7	Gefährdungseinschätzung.....	26
8	Netzwerkarbeit	28
9	Literaturverzeichnis:.....	29
10	Anlage 1 – Maßnahmen im Bereich Kommunikation.....	30
11	Anlage 2 – Erläuterungen Straftatbestand § 238 StGB.....	33
12	Anlage 3 – Übersicht tangierter Rechtsbereiche	37
13	Anlage 4 – Ablauf des Interventionsprozesses.....	38
14	Anlage 5 - Opfertagebuch	39

1 Ziele

Das am 31.03.2007 in Kraft getretene Gesetz zur Strafbarkeit beharrlicher Nachstellungen schließt Strafbarkeitslücken und ermöglicht einen effektiveren Opferschutz. Opfer, die unter fortgesetztem Stalking mit den vielfältigen Tathandlungen des Verfolgens, Belästigens und Bedrohens leiden, werden dadurch strafrechtlich besser geschützt. Der Gesetzgeber hat eindeutig klargestellt, dass Stalking keine Privatsache, sondern strafwürdiges Unrecht ist.

Doch mit den rechtlichen Änderungen allein ist es nicht getan!

Es wird ganz wesentlich auf das professionelle Handeln der Polizei ankommen, um den Opfern wirksam helfen zu können. Wenn sich Opfer an die Polizei wenden, muss die Problematik in ihrer Gesamtheit wahrgenommen werden. Stalking muss frühzeitig erkannt und konsequent unterbunden werden. Nur wenn die neuen rechtlichen Möglichkeiten genutzt werden, können die Täter beweissicher überführt und die Opfer rasch und wirksam geschützt werden. Dazu gehören eine umfassende Rechtskenntnis, eine qualitativ hochwertige, umfassende Sachbearbeitung und eine fundierte Beratung der Opfer über praktische und rechtliche Schutzmöglichkeiten ebenso wie die enge Zusammenarbeit mit allen beteiligten Institutionen.



Um diesem Anspruch gerecht zu werden, haben Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte des Polizeipräsidiums Westfalen, unterstützt von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Landeskriminalamtes und des Polizeipräsidiums Rheinland-Pfalz diesen Leitfaden erstellt, der in der gebotenen Detailtiefe umfassend informiert und der Qualitätsverbesserung und -sicherung der polizeilichen Sachbearbeitung dienen soll.

Die Anleitung soll den mit dieser Materie beauftragten Beamten¹ Handlungssicherheit bei der taktischen und rechtlichen Bearbeitung von Stalking-Fällen geben.

Daneben steht das *Opfer-Wohnort-Prinzip* als organisatorische Neuregelung im Mittelpunkt.

Im Einvernehmen mit den zuständigen Staatsanwaltschaften wird die Polizei diese Zuständigkeitsregelung ab 2008 für ein Jahr im gesamten Bereich der Generalstaatsanwaltschaft Zweibrücken erproben.

¹ Aus Gründen der Lesbarkeit wird nachfolgend häufig nur eine Form der Anrede gebraucht, wobei stets beide Geschlechter angesprochen werden.

2 Phänomenologie

Der Begriff „Stalking“ basiert auf dem englischen Verb „to stalk“. Er bedeutet „anschleichen“ oder das „Einkreisen von Beute“.

In der Literatur gibt es allerdings keine allgemein gültige Definition für das Phänomen „Stalking“. Dies deutet darauf hin, dass Stalking ein sehr komplexes Verhaltensmuster umfasst. Nach *Colleen H. Sinclair* und *Irene Frieze*² handelt es sich bei Stalking um ein sehr amorphes (gestaltloses) Phänomen, welches Delikte von sehr unterschiedlicher Schwere, zum Beispiel vom harmlos-wohlwollenden beswerben bis hin zur Körperverletzung und zum Mord umfassen kann.



Quelle: *Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes*,
www.polizei-beratung.de.

Es ist allerdings anerkannt, dass Stalking in seiner Wirkung beim Opfer ein Gefühl des Bedrohtseins verursacht, insbesondere die Angst vor körperlicher und/oder sexueller Gewalt

Demzufolge ist das Stalking immer mit dem Gefühl der Angst verbunden.

Dies bedeutet aber nicht zwangsläufig, dass Stalking immer mit physischer Gewalt einhergeht oder unweigerlich darin mündet. Primär wirkt sich dieses Gefühl regelmäßig negativ auf die Lebensgestaltung der Opfer aus.

3 Täter

In der Wissenschaft existieren verschiedene Modelle zur Klassifizierung von Stalkern. Eine Typologie, die von der Forschungsgruppe um *Paul Mullen*³ entwickelt wurde, gehört zu den gebräuchlichsten.

3.1 Tätertypen:

Es wird zwischen fünf Tätertypen unterschieden:

- **Der zurückgewiesene Stalker („Rejected stalker“)**

Sie verfolgen meistens einen ehemaligen Intimpartner oder eine ehemalige Intimpartnerin mit dem Ziel, eine Beziehung (wieder) herzustellen, dem Wunsch sich rächen zu wollen oder einer Kombination dieser Motive. Sie möchten durch das Stalking einen Kontakt zu dem Opfer herstellen oder erhalten, auch wenn dies dadurch geschieht, dass sie die Person quälen.

- **Der ärgerlich/wütende Stalker („Resentful stalker“)**

Sie möchten durch ihre Stalking-Aktivitäten dem Opfer Angst und Qual zufügen, geleitet von dem Wunsch nach Vergeltung. Der Stalker glaubt von der betroffenen Person, dass sie ihm Unrecht zugefügt hat.

²Sinclair C.&Frieze, I. (2000): Initial Courtship Behavior and Stalking: How should we draw the line? Violence and Victims

³Mullen/Pathe/Purcell Stuart, study of stalkers, American Journal of psychiatry, 156(8), 1999, S. 1244ff

- **Der Intimität begehrende Stalker („Intimacy seekers“)**

Sie wollen eine Beziehung mit ihrem „Traumpartner“ beziehungsweise ihrer „Traumpartnerin“ oder dem Menschen, von dem sie glauben, dass er sie liebt (oder bald lieben wird), realisieren. Sie beharren auf ihren Annäherungen und Kontaktgesuchen dem Opfer gegenüber, ungeachtet dessen negativer Resonanz. Viele dieser Stalker fallen in das Krankheitsbild der Erotomanie (Liebeswahn).

- **Der inkompetente Verehrer („Incompetent suitors“)**

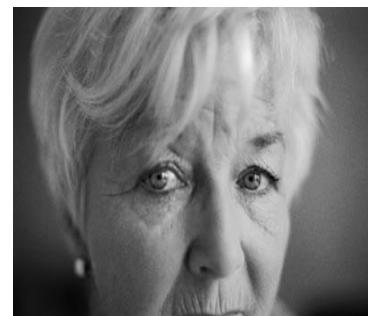
Sie drängen sich der Person, die ihr Interesse weckt, geradezu auf. Sie glauben, einen berechtigten Anspruch auf sie zu haben. Viele dieser Täter reagieren schnell auf gerichtliche Sanktionen. Sie suchen sich jedoch auch häufig neue Zielobjekte.

- **Der räuberisch/habgierige Stalker („Predatory stalker“)**

Sie sind fast immer männlich. Ihre Stalking-Verhaltensweisen dienen der Vorbereitung eines (meist) sexuellen Angriffes. Diese Tätergruppe ist sehr klein.

Typologisierungsmodelle sind problematisch, da sie Dynamiken nicht erfassen. Sie eignen sich somit lediglich beschränkt zur Beurteilung der Fälle. Dennoch haben sie sich für eine erste Bewertung des Täterverhaltens bewährt, verlangen aber die Berücksichtigung der individuellen Umstände als mögliches Korrektiv.

Die Täter sind selten psychisch erkrankt, leiden aber unter Persönlichkeitsstörungen (so das ZI Mannheim). Hierunter fällt zum Beispiel die narzisstische Persönlichkeitsstörung, die Borderline-Persönlichkeit oder die antisoziale Persönlichkeit. Darum sollten Stalker nicht vorschnell pathologisiert werden, *zumal sich bei den wenigsten Stalkern tatsächlich eine psychische Erkrankung oder Persönlichkeitsstörung diagnostizieren ließ*. Eine derartige Abgrenzung birgt die Gefahr, dass die ansonsten sozial unauffälligen Täter nicht erkannt werden. Vielmehr scheinen diese Menschen ein grundsätzliches Problem in der Gestaltung zwischenmenschlicher Beziehungen zu haben. Sie lassen einen Mangel an sozialer Kompetenz erkennen, interpretieren sich selbst, das Verhalten anderer Menschen und Ereignisse falsch.



www.polizei-beratung.de

3.2 Täterabsichten

Ziel des Stalkers ist es, mit allen Mitteln auf sich aufmerksam zu machen und den Kontakt gegen den Willen der Betroffenen aufzunehmen oder zu halten. Dieses Ziel verfolgt er hartnäckig aus unterschiedlichen, auch wechselnden Motiven. So können Täter bspw. ehemalige Partner, Freunde, ein Arbeitskollege, entfernte Bekannte oder auch ein Nachbar oder eine Nachbarin sein. Menschen in helfenden/lehrenden Berufen wie zum Beispiel Therapeuten und Therapeutinnen, Professoren und Professorinnen sowie Ärzte und Ärztinnen tragen ein erhöhtes Risiko, Opfer wiederholter Belästigungen zu werden.

3.3 Stalking-Handlungen

Das typische Stalking-Verhalten gibt es nicht; Opfer werden vielmehr auf vielfältige Art und Weise belästigt.

Das Verhalten der Täter kann sich im Laufe der Zeit auch verändern, bspw. nach einer polizeilichen Intervention. Dabei wirkt sich die Verhaltensänderung nicht nur in der Ausprägung, sondern auch in der Zielrichtung aus, weshalb diesem Umstand besondere Aufmerksamkeit gebührt. Man hat festgestellt, dass Stalker durchschnittlich sechs verschiedene Stalking-Handlungen anwenden.

Die Verhaltensweisen von Stalkern lassen sich dabei in zwei Grundkategorien einordnen.

Zum sogenannten „leichten Stalking“ gehören unter anderem:⁴

• Räumliche Nähe suchen (Herumtreiben in der Nähe)	63 %
• Vor der Haustür stehen	52 %
• Nachlaufen	42 %
• Wortloses Dastehen	36 %
• Verfolgung mit dem Auto	35 %
• Auflauern	24 %
• „Elektronische“ Kontaktaufnahmen	
Telefonanrufe	84 %
SMS	49 %
Briefe	48 %
E-Mails	37 %
• Sonstige Kontaktversuche	
Fragen im Umfeld	53 %
Kontakt über Dritte	36 %
Hinterlassen von Nachrichten	19 %

Zur bedrohlicheren Verhaltensweise, dem „schweren Stalking“, gehören unter anderem:

• Beschimpfungen, Verleumdungen	47 %
• <i>Explizite</i> Drohungen	35 %
• Sachbeschädigung	17 %
• Hausfriedensbruch	15 %
• Warenbestellungen (finanzielle Schädigung)	10 %
• Schockierende Sendungen (Exkremete, tote Haustiere)	9 %

⁴ James, D & Farnham, F. : „Stalking und Gewalt“, in :Hofmann, J. & Voß, H. (Hrsg.), 2006: Psychologie des Stalking, Verlag für Polizeiwissenschaft

Nachstellung - Ein Leitfaden für die Praxis

Eine Studie des Zentralinstituts für seelische Gesundheit Mannheim (ZI Mannheim) belegt, dass (expliziten) *Drohungen in 30,4 % der Fälle auch tatsächliche Gewalt-handlungen folgen!*

Die Opfer expliziter Drohungen gaben an, dass sie

- | | |
|---|--------|
| • gegen ihren Willen festgehalten | 24,4 % |
| • geschlagen | 11,5 % |
| • mit Gegenständen geschlagen | 9,0 % |
| • sexuell belästigt und genötigt wurden | 19,0 % |
| • sexuelle Andeutungen erlebten | 42,0 % |

Beachte:

Eine Veränderung in der Entwicklungsdynamik muss regelmäßig mit einer neuen Bewertung der Bedrohungslage einhergehen!

Von einer strikten Kategorisierung des Stalking-Verhaltens in leichtes oder schweres Stalking ist abzusehen. Auf Grund ihrer Persönlichkeitsstruktur können Stalker mit Zurückweisung bzw. Ablehnung durch die Opfer sehr schlecht umgehen. Es besteht die Gefahr, dass solche Erfahrungen mit einem Motivwechsel beim Stalker einhergehen, der Stalker sich vom Liebe und Zuneigung suchenden zum Rache und Vergeltung wollenden Stalker wandelt

Keinesfalls darf eine Einteilung in die Kategorie „Leichtes Stalking“ mit einer ungefährlichen Bedrohungslage gleichgesetzt werden. Dies wäre eine fatale Fehleinschätzung. Zugleich wird verdeutlicht, wie schwierig der Umgang mit Typologien generell ist. So gibt es Stalker, deren Verhalten vollkommen unauffällig und dem neutralen Betrachter „harmlos“ erscheint, die aber plötzlich, das heißt ohne besondere Vorankündigungen, heftige Wut- und Gewaltausbrüche zeigen.

4 OPFER

Wer kann Opfer von Stalking werden?

In einer deutschen Studie wurden Einwohner aus einer Stadt in Baden-Württemberg postalisch befragt; dabei gaben 11,6 % der Befragten an, einmal im Leben Opfer eines Stalkers gewesen zu sein⁵ (wobei weder Alter, Geschlecht, Beruf noch Religion eine Rolle spielen). Etwa 80 % der Stalker sind männlich und 80% der Stalking-Opfer weiblich. Es gibt jedoch auch gleichgeschlechtliches Stalking.

Durch die TU Darmstadt wurden im Rahmen der sogenannten Darmstädter Stalking-Studie⁶ bei den Täter-Opfer-Konstellationen festgestellt, dass am häufigsten Ex-Partner (48%) und nachrangig Bekannte, Freunde, Arbeitsplatz-Kontakte, Fremde sowie professionelle Beziehungen betroffen sind.

Beachte:

Für Ex-Partner ist die Wahrscheinlichkeit Stalking-Opfer zu werden am höchsten! Diese Täter haben sich dabei als die gewaltbereitesten gezeigt!

⁵ Stalking, Verfolgung, Bedrohung, Belästigung, Harald Dressing und Peter Gass, Verlag Hans Huber, Seite 23

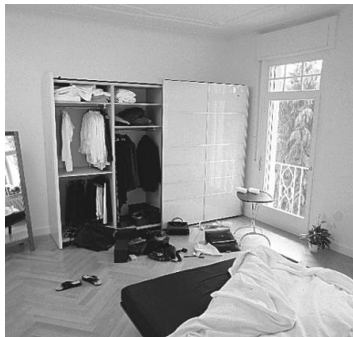
⁶ Hans-Georg W. Voß/Jens Hoffmann/Isabel Wondrak, Stalking in Deutschland, Aus Sicht der Betroffenen und Verfolger, 2006, ISBN 978-3-8329-1752-4, (Mainzer Schriften zur Situation von Kriminalitätsopfern, Bd. 40)

Belastung und Traumatisierung von Stalking-Opfern

Durch Stalking verlieren Opfer ihre Lebenssicherheit. Sie müssen immer damit rechnen, dass der Stalker in ihrer Nähe erscheint, versucht Kontakt zu ihnen aufzunehmen, etc. Sie wissen weder wo noch wann er erscheinen wird, rechnen jedoch immer und überall damit. Dies stellt für die Opfer eine sehr schwere Dauerbelastung dar, da sie keinen Ort mehr haben, an dem sie sich sicher fühlen können.

Stalking kann von wenigen Wochen bis zu mehreren Monaten oder über Jahre dauern. Deshalb dürfte sich die polizeiliche Bearbeitung von Stalking-Fällen häufig als eine sehr langwierige Aufgabe darstellen, da es sich um zeitlich lange andauernde Straftaten von Straftätern handelt, wobei die Tathandlungen regelmäßig in schneller Folge auf immer die gleichen Opfer einwirken.

Die Intensität der Tathandlungen kann sich von wenigen Kontakten über mehrfach wöchentlich stattfindenden bis zu mehrfachen Kontakten täglich erstrecken.



Quelle: www.polizei-beratung.de

Viele Opfer fühlen sich sowohl von ihrem Umfeld, als auch von den öffentlichen Einrichtungen nicht verstanden. Laut der Darmstädter Stalking-Studie haben 36 % der Opfer eine Strafanzeige bei der Polizei erstattet. 73 % der Anzeigenersteller fühlten sich hierbei von der Polizei nicht ernst genommen. Durch die gesetzlichen Neuerungen, umfangreiche Fortbildungsmaßnahmen und Netzwerkarbeit sollte sich die Situation verbessert haben oder noch verbessern.

Laut einer Studie des ZI Mannheim⁷ schilderten die Opfer Panikattacken, Kopfschmerzen, Magenbeschwerden und Schlafstörungen bis hin zu Angstsymptomen und Depressionen. In 18 % der Fälle traten Erkrankungen bis zur Arbeitsunfähigkeit auf. Physische, psychische, ökonomische oder bspw. soziale Schäden sind somit häufig als Folgen bei den Opfern festzustellen.

Weiterhin wurde festgestellt, dass 38,5 % ein stärkeres Misstrauen gegenüber ihren Mitmenschen entwickelt haben; bei 73,1 % änderte sich die Lebensführung, 32,1 % änderten ihre Telefonnummer, 16,7 % ergriffen weitere Sicherheitsmaßnahmen, 16,7 % wechselten den Wohnort und sogar 5,1 % der Opfer nahmen einen Wechsel des Arbeitsplatzes vor. Dies belegt die tiefen persönlichen Einschnitte in das Leben der Stalking-Opfer.

⁷ Stalking, Verfolgung, Bedrohung, Belästigung, Harald Dressing und Peter Gass, Verlag Hans Huber, Seite 34

4.1. Umgang mit dem Opfer

In der Regel kommen die Opfer auf die Polizeidienststelle oder nehmen telefonisch Kontakt auf und erwarten Hilfe.

Eine Befragung ergab, was sich Stalking-Opfer (auch von der Polizei) erhoffen, nämlich dass:

- **es aufhört**
- ihnen geglaubt wird
- sie wissen, mit wem sie es zu tun haben
- sie wissen, was sie tun sollen, wenn wieder etwas Neues passiert (feste Ansprechpartner)
- sie nicht immer alles neu erzählen müssen
- sie sich aktiv beteiligen dürfen
- sie praktische Hilfe bekommen
- sie über den Verlauf der Ermittlungen informiert werden

Resultierend aus diesen Angaben ist beim Umgang mit Stalking-Opfern Folgendes zu beachten:

Ernst nehmen – keine Vorwürfe machen

Grundsätzlich ist von der Ernsthaftigkeit der Schilderung des Opfers auszugehen, auch wenn das Opfer „merkwürdige“ Angaben macht (zum Beispiel dass seit einem gewissen Zeitraum in regelmäßigen Abständen Gegenstände in der Wohnung verschoben wurden, ohne dass sich an den Türen Einbruchspuren befinden und etwas entwendet wurde).

Oftmals werden Opfer in ihrer Zeugenaussage angeben, dass die einzelnen Tathandlungen bereits seit geraumer Zeit auftreten. Unter Berücksichtigung der psychischen Belastung sind dem Opfer keine Vorhaltungen zu machen, weshalb es nicht bereits früher Anzeige erstattet hat.

Opfern glauben

Viele Opfer wenden sich nicht an die Polizei, da sie befürchten, dass ihnen nicht geglaubt wird, zumal sie oft selbst nicht verstehen, warum die Situation für sie so schlimm ist (zum Beispiel wenn der Stalker „nur“ immer wieder bei ihnen auftaucht, ohne ihnen tatsächlich etwas anzutun).

Bislang haben sich in der polizeilichen Praxis nur vereinzelt Fälle gezeigt, in denen Menschen zu Unrecht des Stalkings bezichtigt wurden. Dies sollte im Rahmen der polizeilichen Bearbeitung von Stalking-Fällen, bei der Einschätzung der Opfersituation, aber im Einzelfall berücksichtigt werden.

Ausreden lassen

Gerade beim Erstgespräch sollte das Opfer nicht ständig durch Fragen unterbrochen werden. Es sollte vielmehr Gelegenheit bekommen, den Sachverhalt von Anfang an und möglichst detailliert zu schildern. Wird das Opfer immer wieder unterbrochen, kann dies Misstrauen hervorrufen. Durch die Schilderung besteht die Möglichkeit, sich ein Bild von dem Opfer, dem Stalker und der Entwicklung der Stalking-Situation zu machen.

Verhalten von Täter und Opfer abfragen

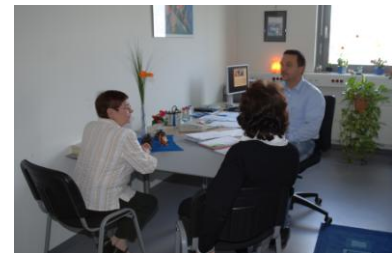
In dem Gespräch sollte *nach der Schilderung* des Opfers insbesondere das Verhalten des Stalkers und auch das des Opfers erfragt werden. Opfer schildern oft sehr emotional, dass sie bedroht und/oder terrorisiert wurden. Bei solchen Äußerungen sollte genauer nachgefragt werden, wie sich der Täter tatsächlich verhalten hat und warum dieses Verhalten für das Opfer so bedrohlich ist.

In dieser Situation ist eine strukturierte Anzeigenaufnahme besonders bei komplexen Sachverhalten kaum umfassend möglich. Deshalb ist es unter Umständen sinnvoll eine detaillierte Nachvernehmung auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben. Bis dahin hat das Opfer Zeit, den Sachverhalt chronologisch zu ordnen, vorhandene Beweismittel bereitzustellen, und ggf. erste Maßnahmen einzuleiten (bspw. neue Rufnummern beantragen o.ä.). Durch die gewonnenen Informationen kann anschließend eine bessere Bewertung der Situation erfolgen. Dies entbindet jedoch die polizeiliche Sachbearbeitung nicht von der Pflicht, mit den vorhandenen Daten bereits bei dem Erstkontakt eine Strafanzeige aufzunehmen!

Beachte:
Auf die Möglichkeit der Stellung eines Strafantrages ist bei der Anzeigenerstattung hinzuweisen.

Qualifiziert beraten

Das Opfer ist über den weiteren Verlauf des polizeilichen Ermittlungsverfahrens im Rahmen der (rechtlichen) Möglichkeiten zu informieren; im Einzelfall ist es geboten, das Opfer im Sinne einer Kontaktpflege und eines umfassenden Opferschutzes regelmäßig über den aktuellen Verfahrensstand zu informieren.



Dem Opfer sind auch die Möglichkeiten nach dem Gewaltschutzgesetz (siehe auch Veröffentlichungen in Intrapol) zu erläutern, da dieses auch dem Schutz vor Nachstellung dient.

Da viele Opfer mit ihrer Situation überfordert sind, sollte ihnen durch die Sachbearbeitung konkrete Unterstützung bei weiteren Maßnahmen angeboten werden, wie zum Beispiel eine Terminvereinbarung bei einer Beratungsstelle (Interventionsstelle). Die Inhalte der polizeilichen Opferberatung sind in der Akte zu dokumentieren.

Grenzen polizeilicher Möglichkeiten aufzeigen

Dem Opfer sollte erläutert werden, dass eine Anzeige bei der Polizei bzw. eine Gefährderansprache keinesfalls zur Beendigung des Stalking-Verhaltens führen muss, dass dies aber laut Studien durchaus der Fall sein kann und zielführend ist. Zudem ist es ratsam, das Opfer darauf vorzubereiten, dass sich das Stalking-Verhalten, nachdem der Stalker von der Anzeige erfahren hat, erst einmal verschlimmern kann. Hat das Opfer von vornherein hiervon Kenntnis, wird das Vertrauen in die Polizei eher gestärkt.

4.2. Verhaltensempfehlungen

Bei Untersuchungen hat sich gezeigt, dass eine Verhaltensänderung beim Opfer dazu beitragen kann, das Stalking-Verhalten zu beenden oder zumindest zu verringern.

Nachstellung - Ein Leitfaden für die Praxis

Das Opfer wird regelmäßig ohne ausführliche Aufklärungen nicht verstehen, warum es ein solches Verhalten befolgen soll.

Aus diesem Grund sind folgende Verhaltensregeln mit dem Opfer ausführlich zu besprechen und zu erläutern.

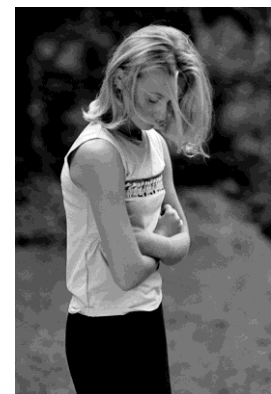
Beachte:
Die mündlich-persönliche Beratung sollte durch ergänzende Übergabe eines Opferschutzflyers untermauert werden.

Nein-Sagen - Kontakt abbrechen - ignorieren

Das Opfer soll dem Täter *einmal* in aller Deutlichkeit mitteilen, dass es keinen Kontakt mehr zu ihm wünscht, sofern dies noch nicht geschehen ist. Für die Zwecke des Strafverfahrens ist es ratsam, dies in schriftlicher Form, sofern möglich sogar in Form einer Unterlassensaufforderung durch den Rechtsanwalt zu tun. Anschließend sollte seitens des Opfers keine Reaktion mehr auf das Verhalten des Stalkers folgen.

Ein Treffen zwischen Täter und Opfer muss immer auch vor dem Hintergrund des Gefährdungspotenzials gesehen werden!

Dem Opfer ist verständlich zu machen, dass es in dieser Haltung auch nicht schwanken darf. Es muss diese ablehnende Haltung auch dann zeigen, wenn es im Fall eines Kontaktes mit dem Stalker für diesen ein Gefühl von Mitleid empfindet (kommt oft beim Ex-Partner vor - auch unbewusst). Solche mehrdeutigen Signale (zum Beispiel verbale Zurückweisung aber Mitleid, Unterstützung, Hilfe, etc.) verstärken regelmäßig die Bemühungen des Stalkers, denn diese interpretieren solches Verhalten sehr oft um und wollen darin Zuneigung oder gar Liebe erkennen.



Für den Stalker ist es unerheblich, ob in positiver oder negativer Art und Weise auf ihn reagiert wird. Wichtig ist nur, dass er wahrgenommen wird. Wenn es dem Opfer zum Beispiel gelingt, x-mal Anrufe zu ignorieren und dieses dann einen Anruf annimmt, hat der Stalker gelernt, dass er nur oft genug anrufen muss, um eine Reaktion zu bekommen.

Neue Telefonnummer(n) und Mailadressen

Dem Opfer sollte geraten werden, sowohl den Festnetzanschluss als auch die Handynummer und den E-Mail-Anschluss zu wechseln, sofern sie dem Stalker bekannt sind. Hierbei sollten jedoch die alten Anschlüsse parallel beibehalten werden. Es wird empfohlen, an den alten Anschlüssen einen Anrufbeantworter (AB), welcher mit einer neutralen Stimme (das heißt die automatische Ansage des AB) und einer neutralen Ansage (auf keinen Fall den Namen nennen) besprochen ist, anzubringen. Sofern ein AB in der Vergangenheit vorhanden war, sollte dieser incl. Bandansage beibehalten werden.

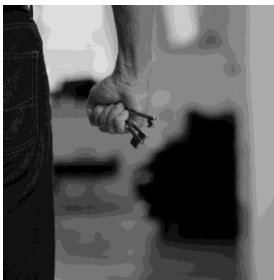
Durch diese Verfahrensweise wird dem Stalker das Gefühl vermittelt, dass er sein Opfer immer noch erreichen kann und das Opfer wird tatsächlich nicht mehr von dessen Anrufen belästigt.

Nachstellung - Ein Leitfaden für die Praxis

Nach Möglichkeit sollten vorhandene Anrufbeantworter ohne Änderungen beibehalten werden. Somit wird dem Stalker suggeriert, dass er sein Opfer immer noch erreichen kann; so kann man ggf. verhindern, dass der Stalker nach neuen Erreichbarkeiten sucht. Die Telefonanbieter sind darauf hinzuweisen, dass eine Veröffentlichung der neuen Nummern nicht erfolgen darf (der Inverssuche soll dabei in jedem Falle ausdrücklich widersprochen werden).

Problem öffentlich machen

Das Opfer sollte bei einem bekannten Stalker möglichst sein komplettes Umfeld, also Eltern, Geschwister, Nachbarn, Freunde, Arbeitskollegen etc. vom Stalker-Verhalten in Kenntnis setzen. So wird zum einen verhindert, dass der Stalker über diese Bezugspersonen Informationen über sein Opfer bekommt und zum anderen ist das Opfer besser geschützt, wenn mehrere Leute Kenntnis von der Situation haben und dem Opfer zur Seite stehen können. So können Nachbarn zum Beispiel die Polizei informieren, wenn sie den Stalker vor dem Anwesen sehen. Zudem stehen sie als Zeugen zur Verfügung. Weiß das Umfeld des Opfers von der Situation nichts, wird der Stalker unter Umständen sogar noch aus Unwissenheit ins Haus gelassen.



Seitens des Arbeitgebers empfiehlt es sich, dem Stalker ein offizielles Hausverbot auszusprechen, sofern das Opfer auch am Arbeitsplatz gestalkt wird. Insbesondere in diesen Fällen sollte der Name (die Anschrift) des Opfers nicht in der Begründung zum Hausverbot aufgeführt werden. Es wird geraten, das Hausverbot neutral zu formulieren, damit der Stalker nicht auf den ersten Blick erkennt, dass das eigentliche Opfer hinter dem Hausverbot „steckt“.

Dokumentation

Dem Opfer sollte erläutert werden, dass es sowohl für das Straf- als auch für das Zivilverfahren von wesentlicher Bedeutung ist, alle Handlungen des Stalkers zu dokumentieren. Ratsam ist es, dass das Opfer ein „Opfertagebuch“ führt, in welchem alle Taten und jede Form der Kontaktaufnahme oder des Versuchs genau mit Ort, Zeit und Datumsangaben aufgelistet sind. Hierzu kann auf Wunsch durch die Polizei eine Vorlage ausgehändigt werden. Dieses „Opfertagebuch“ kann ggf. in Absprache mit der Staatsanwaltschaft als Aussage/Beweismittel für das Ermittlungsverfahren herangezogen werden, um dem Opfer ständige Nachvernehmungen zu ersparen. Durch die Dokumentation soll das Opfer auch das Gefühl erhalten, die Situation besser kontrollieren zu können (siehe Anlage 5).

Geschenke, Briefe, E-Mails, aufgezeichnete Telefonate etc. sollten sämtlich aufbewahrt und der Polizei als Beweismaterial zur Verfügung gestellt werden. Das Opfer sollte die Geschenke nicht öffnen und auch die Briefe und E-Mails sollten durch eine dritte Person gelesen werden. Somit kann eine weitere Traumatisierung des Opfers vermieden werden, ohne dass ein Beweismittelverlust droht.

Inanspruchnahme eines Rechtsbeistandes

Dem Opfer sollte empfohlen werden, sich der Hilfe eines Rechtsanwaltes (Familienrecht) zu bedienen. Das Phänomen Stalking und die damit verbundenen rechtlichen Möglichkeiten sind sehr kompliziert und das Opfer ist alleine mit der Situation oft

Nachstellung - Ein Leitfaden für die Praxis

überfordert. Zudem kann ein Rechtsanwalt zivilrechtlich weitergehende Möglichkeiten prüfen.

Beantragung einer einstweiligen Verfügung

Dieser Punkt ist in Stalkingfällen nicht unproblematisch. Eine einstweilige Verfügung kann in solchen Fällen angeraten werden, bei welchen der Stalker noch sozial eingebunden ist. *Dennoch muss zum Zeitpunkt der Zustellung mit einer Eskalation der Situation gerechnet werden.* Dem Opfer ist auf jeden Fall anzuraten, sich in dieser Zeit besonders vorzusehen und wenn möglich, sogar ein paar Tage die Wohnung zu verlassen. Dabei ist zu beachten, dass die Gerichte derzeit nicht verpflichtet sind, der Polizei den Erlass und den Zeitpunkt der Zustellung der Verfügung mitzuteilen. Dennoch kann die einstweilige Verfügung ein geeignetes Mittel darstellen, um das Stalkingverhalten zu beenden.

Begleitung in der Öffentlichkeit

Wird das Opfer ständig von seinem Stalker verfolgt, sollte ihm dazu geraten werden, die Wohnung nach Möglichkeit nur in Begleitung zu verlassen. Das gibt dem Opfer Sicherheit und beugt Isolierungsverhalten vor.

Sofern das Opfer mit dem Fahrzeug verfolgt wird, sollte dieses die nächste Polizeidienststelle anfahren, dort aussteigen und sofort auf seine Situation hinweisen. In den seltensten Fällen wird der Stalker seinem Opfer zur Polizei folgen.

Hilfe und Beratung in Anspruch nehmen

Opfer schämen sich oft für ihre Situation und geben sich selbst die Schuld daran, weshalb sie auch sehr selten Hilfsangebote in Anspruch nehmen. Dennoch können diese für das Opfer sehr hilfreich bei der Bewältigung der Situation sein.

Je nach Stärke und Art der Belastung kann dem Opfer eine Beratung bei einer psychologischen Beratungsstelle oder bspw. sonstige psychologische Hilfe empfohlen werden. Diese „Stelle“ sollte jedoch mit dem Phänomen Stalking vertraut sein. Kann ein Arzt oder Psychologe bei dem Opfer Folgen des Stalking feststellen und das Opfer entbindet diesen Personenkreis von der ärztlichen Schweigepflicht, so kann dessen Aussage auch im Strafverfahren herangezogen werden.

In jedem Falle ist mit Einverständnis des Opfers ein Kontakt zur Interventionsstelle herzustellen und dadurch einen professionellen Hilfeprozess in Gang zu setzen.

„Unsichtbar machen“

Die Opfer verstehen oft nicht, warum sie auf ihre Lebensgewohnheiten verzichten und diese komplett umstellen sollen. Deshalb sollte versucht werden, dem Opfer zu verdeutlichen, dass der Stalker immer wieder Örtlichkeiten aufsuchen wird, von denen er weiß, dass sich das Opfer dort aufhält, um Kontakt zu erhalten. Aus diesem Grund sollten Gewohnheiten geändert werden. Da dies dem Opfer schwer zu erklären sein wird, kann folgendes Beispiel, welches nichts mit Gerechtigkeit aber „Überleben“ zu tun hat, vielleicht zur Verdeutlichung der Situation beitragen:

Ein Fußgänger steht an einer grünen Ampel und sieht, dass ein LKW mit überhöhter Geschwindigkeit auf die Ampel zufährt.

Der LKW kann es unmöglich schaffen anzuhalten. Der Fußgänger hat alles Recht der Welt, die Straße bei grün zu überqueren, er wird jedoch gegen den LKW keine Chance haben. Es ist nicht gerecht, dass er die Straße nicht überqueren kann, aber es wird ihm vermutlich das Leben retten.

Nachstellung - Ein Leitfaden für die Praxis

Weitere notwendige Verhaltensänderungen können unter anderem sein:

- Der Weg zum Arbeitsplatz und wenn möglich die Zeit sollten geändert werden
- Evtl. das Fitnessstudio, das Lieblingsrestaurant etc. wechseln oder zu anderen Zeiten besuchen
- Sofern die Wohnadresse des Opfers dem Stalker noch nicht bekannt ist, sollte eine Sperrung im Einwohnerinformationssystem erfolgen. Dies gilt auch bei einem Umzug des Opfers
- Das Opfer sollte sich auch ein Postfach einrichten und die Post nicht mehr an die Wohnadresse zustellen lassen, da der Täter so nicht die Möglichkeit hat, die Postsendungen durchzusehen und an Informationen über das Opfer zu gelangen

Sonstiges

Das Opfer sollte immer darauf hingewiesen werden, dass sich das Stalking-Verhalten des Täters nach dem endgültigen Kontaktabbruch verstärken kann.

Im Rahmen der Opferhilfe sollte auch beachtet werden, dass es oft nicht ausreicht, dem Opfer lediglich zu nennen, wie es sich zukünftig verhalten soll. Die einzelnen Punkte sollten dem Opfer erläutert und mit diesem besprochen werden, damit es auch Sinn und Zweck dieser Anweisungen versteht und nachvollziehen kann. Das Opfer sollte erkennen, dass die Maßnahmen das gemeinsame Ziel verfolgen, ihm Schritt für Schritt wieder mehr Lebensqualität zu verschaffen.

Die Arbeit mit dem Opfer ist für die Polizei sehr wichtig, denn mit dem Stalker wird man regelmäßig nicht arbeiten können. Dieser sieht sich im Recht und wird auch nicht einsehen, warum er sein Verhalten ändern soll. Ihm wird auch nicht beizubringen sein, dass sein Verhalten sinnlos und nicht gewünscht ist. Das veränderte Verhalten des Opfers kann zu einer Verhaltensänderung beim Täter führen.

Kinder als Opfer

Problematisch sind Fälle zwischen Ex-Intimpartnern, bei denen (gemeinsame) Kinder involviert sind. Diese Kinder erleben die Geschehnisse unter Umständen unmittelbar mit und können ebenfalls mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen und evtl. längerfristig wirksam werdenden Folgeschäden (z. B. Schulproblemen, Verhaltensauffälligkeiten, Entwicklungsverzögerungen)

reagieren. Hinzu kommt, dass die Kinder vom Täter instrumentalisiert werden. Insbesondere bestehende oder angestrebte Sorge- und Umgangsregelungen stehen einem konsequenten Kontaktabbruch im Wege und bieten vielfältige Anlässe zur Manipulation und Einflussnahme. Sofern eine Gefährdung des Kindeswohls erkennbar wird, ist das Jugendamt darüber in Kenntnis zu setzen.



Merihan Nolte, 10 Jahre

Falsches-Opfer-Syndrom

Nur vereinzelt treten vorgebliche Opfer auf. Es wird in diesem Zusammenhang von einem sogenannte Falschen-Opfer-Syndrom („false victimisation syndrome“) gespro-

Nachstellung - Ein Leitfaden für die Praxis

chen. Hierbei handelt es sich um Menschen, die aus verschiedenen Gründen die Rolle des Stalking-Opfers einnehmen, es de facto aber nicht sind.

5. Recht

Stalking-Opfern ist grundsätzlich zu raten, sich so frühzeitig wie möglich gegen das Stalking „zur Wehr zu setzen“. Hierfür stehen dem Opfer zivilrechtliche und strafrechtliche Mittel zur Verfügung, die Polizei kann unter anderem auf das Strafprozess- und Gefahrenabwehrrecht zurückgreifen. Nachfolgend werden einzelne Rechtsfelder näher beschrieben.

5.1. Strafrecht

Unbefugtes beharrliches Nachstellen durch (alternativ)

Aufsuchen der räumlichen Nähe	Versuch der Kontaktherstellung durch Telekommunikation oder sonstige Kommunikationsmittel oder über Dritte	Bestellung von Waren/ Dienstleistungen unter missbräuchlicher Verwendung der personenbezogenen Daten des Opfers oder Veranlassung Dritter zur Kontaktaufnahme	Bedrohung des Opfers oder nahestehender Person mit Verletzung von <ul style="list-style-type: none"> • Leben • Körperlicher Unversehrtheit • Gesundheit • Freiheit 	Vornahme anderer vergleichbarer Handlungen
-------------------------------	--	---	--	--

**führt zu: (Kausalität):
Lebensgestaltung wird schwerwiegend beeinträchtigt**

§ 238 StGB –Nachstellung- (Gesetzestext und Erläuterungen werden in der Anlage 2 eingehend erläutert) sieht Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe für denjenigen vor, der einem anderen durch in der Vorschrift näher beschriebene Handlungen unbefugt nachstellt und dadurch seine Lebensgestaltung schwerwiegend beeinträchtigt.

Höhere Strafdrohungen sind vorgesehen für Täter, die das Opfer, einen Angehörigen des Opfers oder eine andere dem Opfer nahe stehende Person durch das Stalking in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung bringen. Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren ist angedroht, wenn der Täter durch

Nachstellung - Ein Leitfaden für die Praxis

die Tat den Tod des Opfers, eines Angehörigen des Opfers oder einer anderen dem Opfer nahestehenden Person verursacht.

Viele Stalking-Handlungen erfüllen auch andere Straftatbestände des Strafgesetzbuchs. Je nach den Umständen des Einzelfalles können insbesondere die Straftatbestände des Hausfriedensbruchs (§ 123 StGB), der Beleidigung (§§ 185 ff StGB), Bedrohung (§ 241 StGB), Sachbeschädigung (§ 303 StGB), vorsätzliche oder fahrlässigen Körperverletzung (§§ 223 ff StGB) oder der sexuellen Nötigung (§ 177 StGB) erfüllt sein. Darüber hinaus sind auch Verletzungen des persönlichen Lebens- und Geheimbereichs (§§ 201, 201 a StGB) oder der Computerkriminalität (§§ 202 a ff., 303a f. StGB) möglich.



§ 201a StGB Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen

Wer von einer anderen Person, die sich in einer Wohnung oder einem gegen Einblick besonders geschützten Raum befindet, unbefugt Bildaufnahmen herstellt oder überträgt und dadurch deren höchstpersönlichen Lebensbereich verletzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer eine durch eine Tat nach Absatz 1 hergestellte Bildaufnahme gebraucht oder einem Dritten zugänglich macht.

Wer eine befugt hergestellte Bildaufnahme von einer anderen Person, die sich in einer Wohnung oder einem gegen Einblick besonders geschützten Raum befindet, wissentlich unbefugt einem Dritten zugänglich macht und dadurch deren höchstpersönlichen Lebensbereich verletzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

Die Bildträger sowie Bildaufnahmegeräte oder andere technische Mittel, die der Täter oder Teilnehmer verwendet hat, können eingezogen werden (§ 74a StGB -Erweiterte Voraussetzungen der Einziehung- ist anzuwenden).

Beachte:

Dieser Tatbestand ist insbesondere immer dann zu prüfen, wenn der Stalker Bilder von seinem Opfer ins Internet stellt

Konkurrenzen

Je nach Erscheinungsformen und Verlauf des Stalkings kann im Einzelfall der Anfangsverdacht weiterer Straftatbestände verwirklicht sein. Die Strafbarkeit nach anderen Vorschriften bleibt von § 238 StGB dabei grundsätzlich unberührt. Auch § 4 Gewaltschutzgesetz behält seine Berechtigung, wenn die Voraussetzungen des § 238 StGB im Einzelfall nicht gegeben sind, weil noch keine schwerwiegende Beeinträchtigung der Lebensgestaltung des Opfers eingetreten ist.

Beachte:

In der Praxis sind die oft in Tateinheit verwirklichten Tatbestände ebenfalls auszuarbeiten und der Staatsanwaltschaft vorzulegen.

5.2. Zivilrecht

Das Opfer kann beim zuständigen Amtsgericht eine Schutzanordnung nach dem Gewaltschutzgesetz oder eine einstweilige Verfügung nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) erwirken.

Durch eine einstweilige Anordnung bzw. eine einstweilige Verfügung kann dem Stalker zum Beispiel ein Kontaktaufnahme- und Annäherungsverbot ausgesprochen werden. Zudem können weitere, auf den einzelnen Sachverhalt bezogene, Schutzanordnungen erlassen werden.

Aus polizeilicher Sicht ist eine Schutzanordnung nach dem Gewaltschutzgesetz eher zu empfehlen als eine einstweilige Verfügung nach dem BGB, da Verstöße gegen die erstgenannte Schutzanordnung gemäß § 4 GewSchG strafbar sind. Zuständig sind die Amtsgerichte, innerhalb derer unterschieden wird zwischen:

Familiengericht

Bei Personen, deren Haushalt in den letzten sechs Monaten auf Gemeinsamkeit angelegt war (Lebensgemeinschaft) ist das Familiengericht zuständig.

Zivilgericht

In allen anderen Fällen liegt die Zuständigkeit beim Zivilgericht.

5.3. Kosten

In einem strafrechtlichen Verfahren fallen Kosten für das Opfer im Allgemeinen nicht an. Wer sich allerdings im Strafverfahren anwaltlich vertreten lässt, muss hierfür grundsätzlich selbst aufkommen. Nur bei sehr schwerwiegenden Delikten, insbesondere gegen die sexuelle Selbstbestimmung, hat das Opfer Anspruch auf die kostenlose Beiordnung eines Rechtsanwalts als Beistand durch das Gericht. In Fällen des § 238 StGB ist die Gewährung von Prozesskostenhilfe für die Inanspruchnahme einer Anwältin/eines Anwaltes nach dem für die Nebenklagedelikte geltenden § 397a Abs. 2 StPO möglich.

Dies gilt auch bei Straftaten gemäß § 4 GewSchG. Im Zivilrecht muss die im Prozess unterlegene Partei sämtliche Verfahrenskosten tragen. Zu den Verfahrenskosten zählen Gerichts- und Anwaltsgebühren sowie die bei Gericht und bei den Anwälten anfallenden Auslagen, also etwa Fahrtkosten. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem jeweiligen Streitwert. Auch die Vollstreckungskosten fallen der unterliegenden Partei zur Last. Rechtsanwälte verlangen regelmäßig einen Vorschuss. Das Opfer trägt damit das Risiko, die vorgestreckten Kosten später beim Täter nicht betreiben zu können, weil dieser nicht zahlungsfähig ist. Das Opfer kann aber aufgrund des gerichtlichen Kostenfestsetzungsbeschlusses über Jahre hinweg auf das Vermögen des Täters zugreifen und wiederholte Vollstreckungsversuche unternehmen (aus einem rechtskräftigen Titel kann 30 Jahre vollstreckt werden). Das Opfer hat also auch dann eine Chance an sein Geld zu kommen, wenn der Täter momentan vermögenslos ist und sein Einkommen die Pfändungsgrenze nicht übersteigt.

Das geltende Recht stellt in jedem Fall sicher, dass eine Rechtsverfolgung nicht an den Kosten scheitert: Weitere Informationen hierzu enthält die Broschüre „Guter Rat ist nicht teuer“, die auf der Homepage des Bundesministeriums der Justiz zu finden sind (www.bmj.bund.de).

5.4. Deeskalationshaft gemäß § 112 a StPO

Sofern ein Beschuldigter dringend eines qualifizierten Stalking-Delikttes verdächtig wird, kann gegen ihn die Untersuchungshaft angeordnet werden, wenn die Gefahr besteht, dass er vor rechtskräftiger Aburteilung weitere erhebliche Straftaten gleicher Art begehen wird (§ 122 a Abs. 1 Nr. 1 StPO).

Der Gesetzestext lautet wie folgt:

- (1) Ein Haftgrund besteht auch, wenn der Beschuldigte dringend verdächtig ist,
1. eine Straftat nach den §§ 174, 174a, 176 bis 179 oder nach § 238 Abs. 2 und Abs. 3 des Strafgesetzbuches oder
 2. wiederholt oder fortgesetzt eine die Rechtsordnung schwerwiegend beeinträchtigende Straftat nach § 125a, nach den §§ 224 bis 227, nach den §§ 243, 244, 249 bis 255, 260, nach § 263, nach den §§ 306 bis 306c oder § 316a des Strafgesetzbuches oder nach § 29 Abs. 1 Nr. 1, 4, 10 oder Abs. 3, § 29a Abs. 1, § 30 Abs. 1, § 30a Abs. 1 des Betäubungsmittelgesetzes begangen zu haben

und bestimmte Tatsachen die Gefahr begründen, dass er vor rechtskräftiger Aburteilung weitere erhebliche Straftaten gleicher Art begehen oder die Straftat fortsetzen werde, die Haft zur Abwendung der drohenden Gefahr **erforderlich und** in den Fällen der Nummer 2 eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr zu erwarten ist.

- (2) Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn die Voraussetzungen für den Erlass eines Haftbefehls nach § 112 vorliegen und die Voraussetzungen für die Aussetzung des Vollzugs des Haftbefehls nach § 116 Abs. 1, 2 nicht gegeben sind.

In einschlägigen Fällen wird angeraten, frühzeitig mit der zuständigen Staatsanwaltschaft Kontakt aufzunehmen, um das künftige Vorgehen abzusprechen.

6. Sachbearbeitung

Neben dem Stalking-Tatbestand sind die ggf. in Tateinheit verwirklichten Straftatbestände aufzuführen und auszumitteln. Die Ermittlungsergebnisse sollten dabei der Staatsanwaltschaft möglichst „zeitgleich“ vorgelegt werden.

Beachte:

Es wird geraten, alle Vorgänge, die mit den Sachverhalt in Verbindung stehen, in einer Akte zusammenzufügen und der Staatsanwaltschaft vorzulegen.

6.1. Sachliche Zuständigkeit

Unabhängig von einer möglichen Erstbearbeitung ist grundsätzlich der Bezirksdienst bei den Polizeiinspektionen für die Bearbeitung von Stalking-Sachverhalten zuständig. In schwerwiegenden Fällen erfolgt die Bearbeitung in Absprache mit dem Kommissariat 2 (analog GesB Fällen) bei den Kriminalinspektionen.

In den Fällen des § 238 Abs. Absätze 2 und 3 StGB (Gefahr des oder schwerer Gesundheitsschädigung bzw. Tod) ist eine Sachbearbeitung durch die Fachkommissariate K1 und K 11 zu prüfen und eine frühzeitige Festlegung der abschließenden Zuständigkeit festzustellen.

Nachstellung - Ein Leitfaden für die Praxis

Bei den Dienststellen des Polizeipräsidiums Westpfalz wurde den Koordinatoren für Gewalt in engen sozialen Beziehungen auch die Funktion der Stalking-Koordinatoren übertragen.

Ihnen obliegen nachfolgende Aufgaben

- Teilnahme an regelmäßigen Besprechungen aller Koordinatoren
- Teilnahme an regelmäßigen Besprechungen mit anderen Institutionen wie Interventionsstellen, Staatsanwaltschaft, sonstigen Opferschutzeinrichtungen, Regionalen Runden Tischen etc.
- Auswertung der mitgeteilten Sachverhalte von Stalking-Sachbearbeitern und Koordinierung von Anschlussmaßnahmen
- Informationsweitergabe
- Bei den Direktionen sind Hauptkoordinatoren bestimmt, die für die administrative Begleitung innerhalb der Direktion verantwortlich sind. Eine Sachbearbeitung erfolgt bei dem letztgenannten Personenkreis nicht.

6.2. Örtliche Zuständigkeit

In Absprache mit der Generalstaatsanwaltschaft Zweibrücken gilt für deren Zuständigkeitsgebiet ab dem Jahr 2008 das Opfer-Wohnort-Prinzip vorläufig für die Dauer eines Jahres. Das bedeutet, dass sich die Bearbeitungszuständigkeit aus dem Wohnsitz des Opfers ergibt. Dadurch soll unter anderem sichergestellt werden, dass alle notwendigen Informationen zentral vorgehalten werden. Zusätzlich wird hierdurch dem Opferschutz in besonderem Maße Rechnung getragen.

6.3. Anzeigenaufnahme

Erster Angriff / Informationsgewinnung

Informationen können telefonisch, persönlich oder durch Dritte zur Polizei gelangen. Bei Eingang der Meldung sind alle relevanten Fakten zu erfragen, insbesondere Beteiligte, Aufenthaltsort des Opfers bzw. des Täters, ist der Täter gewalttätig, wird das Opfer bedroht etc.

Mit dem Opfer ist alsbald persönlich Kontakt aufzunehmen!

Beim Gespräch mit dem Opfer ist dieses darauf hinzuweisen, dass von Amts wegen das Einschreiten vorgeschrieben ist (§ 163 StPO).

Hat das Opfer kein Interesse an einer strafrechtlichen Verfolgung, dann sind ihm Alternativen aufzuzeigen (die die polizeiliche Anzeigepflicht nicht außer Kraft setzen), zum Beispiel:

- Interventionsstelle (IST)
- sonstige Beratungsstellen
- anwaltlicher Beistand.

Die Bearbeitung von Stalkingfällen im vereinfachten Verfahren sollte ausgeschlossen sein.

Beachte:

Der aufnehmende Beamte informiert unverzüglich seinen Stalking-Koordinator über alle Sachverhalte mit Stalking-Bezug.

Vernehmung des Opfers

Nachstellung - Ein Leitfaden für die Praxis

Ziel der Vernehmung ist es, die konkrete Straftat aufzuklären und alle relevanten Fakten zu erheben, die auch im Rahmen der Gefährdungsanalyse von Bedeutung sein können.

Informationen zum Opfer erfragen, insbesondere

- Vorbeziehung klären (Verhalten des *Opfers* in der Beziehung)
- Detaillierte Sachverhaltsschilderung
- In welcher Art und Weise bestand eine Beziehung (Ex-Freund, Arbeitskollege, Bekannter aus dem Freundeskreis)?
- Gibt es gemeinsame Kinder, Adoptiv- bzw. Pflegekinder?
- Gab es in der Vergangenheit schon ähnliche Vorfälle und sind diese der Polizei gemeldet worden?
- Wurde dem Stalker deutlich gemacht, dass seitens des Opfers kein Kontakt mehr gewünscht ist? Wie wurde dies getan?
- Wurde bereits ein Rechtsanwalt konsultiert?
- Wurde bei Gericht eine einstweilige Verfügung beantragt bzw. ist diese bereits ergangen?
- Wurde das Umfeld bereits über den Stalker informiert?
- Wurden seitens des Arbeitgebers Maßnahmen getroffen (zum Beispiel Hausverbot)?
- Wurden Telefonnummern, E-Mail-Anschlüsse etc. bereits geändert?
- Hat das Opfer eigene Sicherheitsmaßnahmen getroffen wie zum Beispiel Schloss austauschen, Alarmanlage, Bewaffnung etc.?
- Sind diese Änderungen dem Stalker bekannt, oder könnte er davon erfahren haben?
- Welche Auswirkung hat das Verhalten des Stalkers auf das Opfer (Schlafstörungen, Angstzustände, Panikattacken, Depressionen, etc.)?
- Wurde diesbezüglich schon ein Psychologe oder sonstige ärztliche Hilfe in Anspruch genommen? (ggf. Attest beifügen, einholen)

Informationen zum Täter erfragen, insbesondere

- Was ist sein Motiv für die Stalking-Handlungen?
- Verhalten des Stalkers in der Beziehung
- Hat er schon andere Personen gestalkt? (Art und Weise? Dauer?)
- Ist der Täter gewalttätig?
- Hat er Zugang zu legalen oder illegalen Waffen?
- Hat er das Opfer bereits mit einer Waffe angegriffen?
- Hat er das Opfer schon einmal gewürgt?
- Hat er schon einmal damit gedroht, das Opfer oder sich selbst umzubringen?
- Wie ist das Verhältnis zwischen Täter und Verwandten, Bekannten und Freunden des Opfers?
- Hat er das Opfer in der Beziehung kontrolliert oder ausspioniert?
- Soziale Einbindung des Stalkers?
- Ist er alkohol- oder drogenabhängig?
- Kultureller Hintergrund (Religion, Staatsangehörigkeit, Immigration)
- Charaktereigenschaften (cholerisch, aggressiv etc.)

Genauere Wohnsituation von Opfer und Täter erfragen, insbesondere

- Schnelle Zugangsmöglichkeiten

Nachstellung - Ein Leitfaden für die Praxis

- Welche Personen haben einen Zweitschlüssel?
- Wie kann die Wohnung des Opfers für den Stalker erreichbar sein?
- Wie weit ist die Wohnung des Stalkers von der des Opfers entfernt?
- Wohnen Bekannte des Stalkers in der Nähe des Opfers?

Wirtschaftliche Situation von Täter und Opfer

Erreichbarkeit des Opfers, wenn bekannt, auch die des Täters

Zeitraum und Dynamik des Nachstellens sind zu dokumentieren. Hierbei ist es für das Strafverfahren von enormer Bedeutung, dass das Opfer die verschiedenen Stalking-Handlungen so genau wie möglich schildert. Dabei ist auch das Verhalten des Täters bei der Tatbegehung abzufragen.

Besondere Hinweise zur Beweissicherung:

- Anrufe, SMS, E-Mails sind wörtlich zu protokollieren bzw. zu dokumentieren und möglichst auf einem Datenträger zu speichern
- IP-Adressen, Ausdrucke von E-Mails, Briefe im Original zur Anzeige hinzufügen
- Originalaufzeichnungen auf Anrufbeantworter sichern
- Bestellungen, die der Täter gemacht hat, fotografisch dokumentieren und ggfs. als Beweismittel sichern
- Jede Art der Kontaktaufnahme ist genau zu dokumentieren
- Handydaten mit Einverständnis auslesen
- Technische Möglichkeiten beachten, wie zum Beispiel
 - Auswertung der sichergestellten Medien
 - Einholung von Verbindungsdaten beim Anbieter
 - Feststellung des Inhabers einer IP-Adresse

Die entsprechenden Beschlüsse sind bei der Staatsanwaltschaft anzuregen; der SB 25 sollte frühzeitig einbezogen werden

- Spurensuche und Sicherung am Tatort

Bei der Vernehmung des Opfers nicht vergessen:

- Strafantrag
- Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht
- Einverständniserklärung zur Datenweitergabe an die Interventionsstelle
- Aushändigung des allgemeinen Opfermerkblattes
- Aushändigung eines Flyers mit Hilfsadressen und Beratungsstellen
- Gegebenenfalls neue Erreichbarkeit des Opfers festhalten

Allgemeine Hinweise zur Sachbearbeitung:

Beachte:

Der Stalker soll durch die Ermittlungsakte keine neuen Erkenntnisse über das Opfer erlangen. Aus diesem Grund sollte die Wohnanschrift und Erreichbarkeit des Opfers nicht in der Ermittlungsakte erwähnt werden. Für die Staatsanwaltschaft sollten solche Erkenntnisse mit einem gesonderten Vermerk „NUR FÜR DIE HANDAKTE“ (mit entsprechender Begründung) versehen werden. Sofern die Opfer in einem Frauenhaus oder in einer Schutzwohnung untergebracht werden, sollte dies ebenfalls nur in der Handakte erscheinen.

6.4. Maßnahmen mit Täterbezug

Einwirken auf den Täter (vgl. Gefährderansprache)

Für die Gesprächsführung mit dem Stalker sind folgende Verhaltensregeln zielführend:

Klarheit und Höflichkeit im Umgang mit dem Stalker

- Das Gespräch ist auf der Sachebene zu führen; emotionale Äußerungen sind zu unterlassen
- Das Ziel des Gespräches mit dem Stalker ist klar zu formulieren
- Diskussionen und emotionale Gesprächsführung durch den Stalker sind zu ignorieren und das Gespräch sollte höflich aber bestimmt auf die Sachebene zurückgeführt werden
- Den Namen des Opfers nur nennen, wenn dies sachlich notwendig ist
- Die Person des Opfers nicht thematisieren
- Der Täter sieht sich regelmäßig selbst als Opfer und es ist unbedingt zu vermeiden, ihm die gleiche Anteilnahme zukommen zu lassen wie dem Opfer. Es gehört zu den menschlichen Bedürfnissen, in solchen Situationen als glaubwürdig und hilfsbedürftig anerkannt zu werden. Durch die Art der Gesprächsführung ist zu verdeutlichen, dass es der Stalker ist, der zwischenmenschliche Verhaltensregeln missachtet.

Zukunfts- und verhaltensorientierte Gesprächsinhalte

Das Gespräch sollte darauf gerichtet sein, mit dem Stalker klare Absprachen und Vereinbarungen zu treffen. Das Ziel ist die Beendigung des Stalkings. Ihm ist aufzuzeigen, welche seiner bisher gezeigten Verhaltensweisen aus polizeilicher Sicht nicht tolerierbar sind; es ist zu verdeutlichen, welche Regeln der Stalker zukünftig zu beachten hat.

Es muss vermieden werden, den bisherigen Verlauf des Stalking-Falles (Verhalten von Täter und/oder Opfer) zu diskutieren. Es ist nicht Aufgabe der Polizei, den Stalker zu therapieren, zumal der Disput zurückliegender Ereignisse in Stalking-Fällen kontraproduktiv ist.

Es bietet sich an, dem Täter in diesem Zusammenhang die Angebote einschlägiger Hilfsorganisationen zu unterbreiten.

Bedingungen klären

Nachstellung - Ein Leitfaden für die Praxis

Dem Stalker ist aufzuzeigen, welche Folgen sein norm- und grenzverletzendes Verhalten für ihn bisher hatte und zukünftig für ihn haben kann.

Beachte:

Es sollten nur solche Folgen angedroht werden, die auch umsetzbar sind! Ansonsten könnte dies zu einer Steigerung des Stalking führen, da der Täter die Polizei als machtlos erlebt und glaubt, er könne tun und lassen was er will.

Wichtig ist es, dem Stalker klar zu sagen, dass er ab sofort im polizeilichen Fokus steht und jedes Verhalten seinerseits, das gegen gesetzliche Bestimmungen verstößt, durch die Polizei von Amts wegen verfolgt wird. Damit geht die Möglichkeit einher, dass der Konflikt weg vom Opfer und hin zur Polizei gezogen wird.

Stalker zeigen regelmäßig eine narzisstische Persönlichkeitsprägung, das heißt sie neigen zur Selbstwertüberhöhung bei gleichzeitiger Überempfindlichkeit gegenüber Kritik. Vor diesem Hintergrund sind im Rahmen der Gesprächsführung feindselige oder abwertende Äußerungen zu unterlassen. Es ist zu bedenken, dass Forderungen an den Stalker, die mit einem „Gesichtsverlust“ für diesen einhergehen, keine Aussicht auf Erfolg haben.

Aktives Zuhören

Regelmäßig leidet auch der Stalker unter der Situation und seine Qualen sind auch erkennbar. Oftmals haben diese Personen keinen Ansprechpartner, mit dem sie sich über ihre Situation und Sicht der Dinge unterhalten können. Deshalb ist es durchaus förderlich dem Stalker einmal die Möglichkeit einzuräumen, sich alles von der Seele reden zu können.

Es ist aber sehr wichtig, dass klar zum Ausdruck gebracht wird, dass die normverletzenden Verhaltensweisen auf keinen Fall akzeptiert werden können.

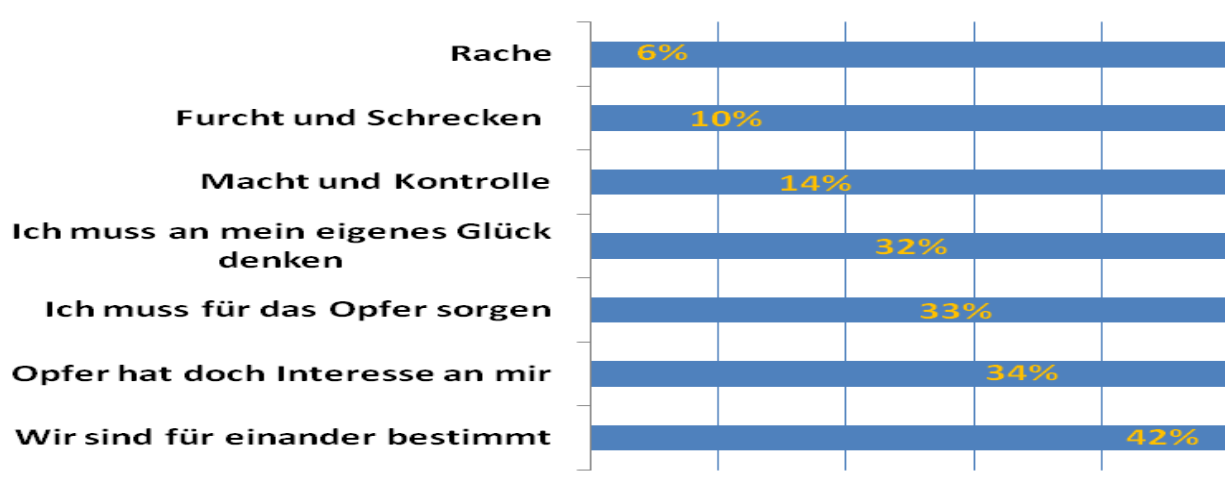
Dynamische Faktoren

Im Rahmen solcher Gespräche gibt der Stalker möglicherweise sehr viele Informationen preis, welche sich zu einem späteren Zeitpunkt, zum Beispiel für eine „Fall-Management-Strategie“, als nützlich erweisen können. Damit ist die Kenntnis zur persönlichen Situation des Stalkers, dem Grad der Fixierung auf das Opfer, seiner sozialen Einbindung, seiner materiellen und emotionalen Ressourcen etc., gemeint. *Diese Informationen sind schriftlich festzuhalten.*

Die Polizei wird erst dadurch in die Lage versetzt, das richtige Verständnis für die Situation des Stalkers zu entwickeln, denn nur dessen subjektive Realitätswahrnehmung ist für jede Art polizeilicher Bewertungen relevant. Dahinter steht die Annahme, dass für menschliches Verhalten die individuelle Wahrnehmung der eigenen Situation handlungsleitend ist.

Nachstellung - Ein Leitfaden für die Praxis

Trotz aller Bemühungen wird es in vielen Fällen zu keiner Einsicht seitens des Täters kommen. Täter gehen laut einer Studie der TU Darmstadt⁸ davon aus, dass ihr Verhalten aus folgenden Gründen gerechtfertigt ist:



Gefährderansprache

Bei dem Täter ist je nach Sach- und Ermittlungslage zeitnah nach bekannt werden des Sachverhaltes auf der Grundlage einer *Gefährdungseinschätzung* (vgl. Ziffer 7) eine *Gefährderansprache* nach § 9 POG durchzuführen. Diese hat persönlich zu erfolgen, im Einzelfall ergänzend schriftlich. Fernmündliche Gefährderansprachen sind untauglich. Die Gefährderansprache ist deutlich als solche zu bezeichnen. Hierbei ist dem Täter der Sachverhalt zu erläutern und er ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass sein Verhalten von dem Opfer nicht gewünscht und von der Polizei nicht geduldet wird. Sofern nicht bereits einzelne Maßnahmen angeordnet, sind ihm die zu erwartenden Konsequenzen aufzuzeigen, die ihm bei weiteren Vorfällen drohen, insbesondere Platz-/Gebietsverweise, Betretungsverbote, Meldeauflagen, Ingewahrsamnahme, Mitteilungen an andere Behörden (zum Beispiel Ausländeramt, Fahrerlaubnisbehörde, Gewerbeaufsichtsamt, Waffenbehörde, Jugendamt).

Der Täter ist bereits bei der Gefährderansprache über ein vorhandenes Strafverfahren in Kenntnis zu setzen und entsprechend zu belehren.

Die Einhaltung angeordneter Maßnahmen nach dem POG Rheinland-Pfalz (RP) oder gerichtliche Verfügungen sind in angemessenem Rahmen zu überwachen.

Die Tatsache und das Ergebnis der Gefährderansprache sind Bestandteil der Gefahrenanalyse und als solche ggf. mit dem Opfer zu erörtern.

Beachte:
Gefahreinschätzung, Datum und Ergebnis der Gefährderansprache sind in den polizeilichen Akten zu dokumentieren.

⁸ Hans-Georg W. Voß/Jens Hoffmann/Isabel Wondrak, Stalking in Deutschland, Aus Sicht der Betroffenen und Verfolger, 2006, ISBN 978-3-8329-1752-4, (Mainzer Schriften zur Situation von Kriminalitätsopfern, Bd. 40)

Platzverweis

Liegen die Voraussetzungen des § 13 Abs. 3 und 4 POG RP vor, kann gegen den Störer eine polizeiliche Verfügung *zum Schutz vor Gewalt in engen sozialen Beziehungen* erlassen werden. Hierbei kann ihm insbesondere die Kontaktaufnahme zum Opfer und die Annäherung an das Opfer untersagt werden.

Sofern nicht zugleich ein GesB-Fall vorliegt, ist die Maßnahme als Platzverweis nach § 13 Abs. 1 POG anzusehen. Die Einzelmaßnahmen können dabei durchaus dem Abs. 4 entliehen werden, Rechtsgrundlage bleibt aber auch dann der Abs. 1, ggf. ergänzt um § 9 POG.

Gewahrsamnahme / Unterbringung

Die Polizei kann eine Person unter anderem in Gewahrsam nehmen, wenn dies unerlässlich ist, um die unmittelbar bevorstehende Begehung oder Fortsetzung einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit von erheblicher Bedeutung zu verhindern oder dies unerlässlich ist, um eine Platzverweisung oder ein Aufenthaltsverbot nach § 13 POG RP durchzusetzen.

Dabei ist auch ggf. eine längerfristige Gewahrsamnahme zu prüfen (vgl. auch § 17 POG), die in der GFA Ingelheim durchgeführt werden kann. Dort stehen dem Land Rheinland-Pfalz zehn entsprechende „Haftplätze“ zur Verfügung.

Aufgrund des POG kann die Fortdauer einer Freiheitsentziehung nach § 14 Abs. 1 Nr. 2 nur zur Verhinderung einer unmittelbar bevorstehenden Begehung oder Fortsetzung einer Straftat, sowie nach § 14 Abs. 1 Nr. 3 POG RP (wenn es unerlässlich ist, um eine Platzverweisung oder ein Aufenthaltsverbot nach § 13 POG RP durchzusetzen), angeordnet werden. In der richterlichen Entscheidung ist die höchstzulässige Dauer der Freiheitsentziehung zu bestimmen; sie darf nicht mehr als sieben Tage betragen.

Psychisch kranke Personen können gemäß § 11 des Landesgesetzes für psychisch kranke Personen (PsychKG) darüber hinaus gegen ihren Willen oder im Zustand der Willenlosigkeit untergebracht werden, wenn sie durch ihr krankheitsbedingtes Verhalten ihr Leben, ihre Gesundheit oder besonders bedeutende Rechtsgüter anderer gegenwärtig in erheblichem Maße gefährden und diese Gefahr nicht anders abgewendet werden kann. Die örtliche und sachliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 13 PsychKG (Kreis- bzw. Stadtverwaltung).

ED-Behandlung

Sofern ED-Behandlungen gemäß § 81 b StPO oder § 11 POG rechtlich zulässig sind, sollte immer Gebrauch von dieser Möglichkeit gemacht werden. Dabei sind general- und spezialpräventive Effekte anzunehmen, die für das weitere Verfahren von Bedeutung sind.

Anlage einer KpS

Die Richtlinien über die Führung Kriminalpolizeilicher personenbezogener Sammlungen und Dateien bei der Polizei Rheinland-Pfalz (KpS-Richtlinien) lassen die KpS-Anlage unter anderem sowohl bei Beschuldigten/Verdächtigen, als auch bei (zukünftigen) Opfern zu (Ziffer 4).

Nachstellung - Ein Leitfaden für die Praxis

Die Anlage einer KpS erfolgt gemäß Ziffer 5.2 der KpS-Richtlinien **möglichst frühzeitig**, spätestens mit Abschluss des Ermittlungsvorganges oder der Maßnahmen zur Gefahrenabwehr.

In Polis.net sollten durch die Kriminalakten führende Stelle unter der Z-Gruppe im Feld Sondervermerk aus Recherchegründen die Begriffe „Stalking“ und „Stalker“ eingegeben werden.

Beachte:

Zu Personen, bei denen durch Tatsachen begründete Anhaltspunkte vorliegen, dass sie zukünftig Opfer von Straftaten werden, kann ebenfalls eine KpS angelegt werden („Opfer-KpS“)

Ermittlung von Telekommunikationsvorgängen

Der Täter hat aufgrund der sich ständig erweiternden Vielfalt an Kommunikationsmitteln immer mehr Möglichkeiten, mit dem Opfer „unerlaubt“ in Kontakt zu treten. In der Anlage 1 ist eine Darstellung der jeweiligen Kommunikationsformen mit den Ermittlungsmöglichkeiten dargestellt

7. Gefährdungseinschätzung

Um die Gefahr, die von einem Stalker ausgeht, einschätzen zu können, wird eine umfangreiche Recherche über die Person des Täters benötigt.

Erforderlich ist hier die gezielte Befragung des Opfers über den Täter und die Nutzung polizeilicher und außerpolizeilicher Informationsquellen (beispielsweise Anfragen Waffenbehörden).

Gefährdungseinschätzung bei Stalkingfällen

Vorab soll darauf hingewiesen werden, dass die Gefährdungseinschätzung bei Stalking-Fällen keine punktuelle Momentaufnahme sein kann. Vielmehr ist diese als begleitender Prozess zur Sachbearbeitung zu sehen. Die Einschätzung der Gefährdungslage hängt von der Wechselwirkung zwischen statischen und dynamischen Faktoren, sowohl auf der Täter- als auch auf der Opferseite ab.

Unter *statischen Faktoren* sind hierbei stabile, objektiv feststellbare Größen, wie zum Beispiel eine gewalttätige Vorgeschichte des Täters, Alkohol- oder Drogenmissbrauch etc. zu verstehen.

Unter *dynamische Faktoren* fallen veränderbare Größen wie zum Beispiel ein erlassener Platzverweis, geänderte Rufnummer des Opfers, eine laufende Gerichtsverhandlung, Scheidung, Sorgerechtsprozess, Trennung etc.

Um der dynamischen Veränderung eines Stalking-Sachverhaltes Rechnung tragen zu können, ist es zwingend erforderlich, beim Bekanntwerden neuer Ereignisse eine erneute Gefährdungseinschätzung vorzunehmen.

Bei der Einschätzung der Gefahr für das Opfer ist der subjektiven Einschätzung des Opfers eine besondere Bedeutung beizumessen.

Nachstellung - Ein Leitfaden für die Praxis

Für den Bereich der (Ex-) Partnergewalt weiß man, dass viele Frauen ihre aktuelle Gefährdungslage recht zuverlässig einschätzen können⁹. Fehleinschätzungen treten eher in einer Unterschätzung als einer Überschätzung des Risikos auf.¹⁰

Das Federal Bureau of Investigation (FBI) hat eine Liste zusammengestellt, aus welcher sich potentielle risikoerhöhende Faktoren ergeben:

- Vordelikte des Täters (insbesondere Gewaltkriminalität)
- Alkohol- und/oder Drogenmissbrauch
- Kinder als Druckmittel (da sie konsequenten Kontaktabbruch erschweren)
- Symbolische, verbale oder physische Gewalt
- Extreme Kontrollausübung
- Besondere Stressoren für den Täter (Arbeitslosigkeit, Ehrverlust, Scheidungsverfahren)
- Gewaltanwendung in der Öffentlichkeit
- Waffenbesitz
- Sinkende Konzentration
- Depression des Täters
- Verzweiflung auf Seiten des Täters
- Mangelnde Einsicht und Schuldzuweisung an Andere
- Psychische Erkrankung des Täters
- Mord- oder Selbstmorddrohungen
- Inkonsequentes Verhalten des Opfers¹¹

Beachte:
Je mehr Punkte zutreffen, desto höher muss die Gefahr für das Opfer eingeschätzt werden!

Sofern man bei der Gefährdungseinschätzung zu dem Ergebnis gelangt, dass das Opfer stark gefährdet ist, sind sofortige Schutzmaßnahmen einzuleiten (vgl. auch PDV 129).

Allgemein ist anzumerken, dass jeder Fall individuell betrachtet und bewertet werden muss. Einfache Checklisten zur Gefährdungseinschätzung sind daher nicht möglich.

Die hier aufgeführten Punkte können lediglich als Anhalt für die Einschätzung der aktuellen Gefährdungslage dienen.

Diese nicht abschließende Datensammlung muss zusammengefügt und bewertet werden. Hier sollte die Einschätzung des Opfers eine gewichtige Rolle spielen.

⁹ Um Anhaltspunkte für die momentane Gefährdungssituation des Opfers zu bekommen, wurde von Frau Champell die „Danger Assessment Scale (DAS)“ entwickelt. Diese ist jedoch lediglich für den amerikanischen Raum erprobt und getestet. Dennoch dürften sich die wesentlichen Elemente auch in den deutschen Raum übertragen lassen. Die DAS besteht aus einer Fragenliste, die in Zusammenarbeit mit dem Opfer abgearbeitet werden sollte. Generell kann man sagen, dass die Gefährdung für das Opfer mit der Anzahl der bejahten Fragen steigt. Die original DAS ist im Internet unter folgender Seite abzurufen: <http://www.nvaw.org/research/instrument.shtml>. Aus Gründen des Copyright kann die Scala hier nicht abgedruckt werden.

¹⁰ LAFP NRW: STALKING, Phänomenologie, Intervention, Prävention

¹¹ LAFP NRW: STALKING, Phänomenologie, Intervention, Prävention

Ergebnis der Beurteilung

Geringes Risiko

Sofern man aufgrund der Ergebnisbeurteilung zu dem Schluss gelangt, dass das Risiko für das Opfer eher gering ist, wird dennoch eine zeitnahe Gefährderansprache angeraten.

Nach dem Gespräch bzw. der Vernehmung des Täters, sollte erneut Kontakt mit dem Opfer aufgenommen werden, um das weitere Verhalten des Täters abzufragen. Anschließend sollte nochmals eine Beurteilung der Lage erfolgen.

Hohes Risiko

Sofern die Ergebnisbeurteilung ein erhöhtes Risiko für das Opfer ergibt, sind unverzüglich Maßnahmen zum Schutz des Opfers zu prüfen, wie zum Beispiel eine Unterbringung im Frauenhaus oder in einer „Schutzwohnung“.

Weiterhin ist schnellstmöglich an den Täter heranzutreten. Hierbei sind insbesondere folgende (Sofort-) Maßnahmen zu prüfen.

- ED-Behandlung gemäß § 81 b StPO
- Ingewahrsamnahme gemäß § 14 POG
- Festnahme gemäß § 127 II StPO i.V.m. § 112 a StPO und § 238 II StGB
- Vorführung

Die Polizei muss eine Beurteilung der Situation nicht alleine vornehmen. Dies kann auch im Rahmen einer Fallkonferenz mit anderen Fachkräften erfolgen, was in schwerwiegenden Fällen anzuraten ist. Spätestens in dieser Phase sollten Vorgesetzte informiert werden.

8. Netzwerkarbeit

Der Netzwerkarbeit kommt bei der Bekämpfung von Stalking, ähnlich wie bei Gewalt in engen sozialen Beziehungen, eine bedeutende Rolle zu, da eine Vielzahl von Institutionen beteiligt sind. Dabei gilt es Schnittmengen zu definieren und Reibungsverluste zu minimieren.

Konkret heißt dies, dass die im Rahmen der GesB-Bekämpfung aufgebauten Netzwerke genutzt werden sollten.

Für den Bereich der Staatsanwaltschaft Kaiserslautern wurden die Staatsanwälte, die auch für den Bereich GesB zuständig sind, mit der Schwerpunktsachbearbeitung Stalking beauftragt. Im Bereich der Staatsanwaltschaft Zweibrücken wurden Staatsanwälte fest mit der Schwerpunktsachbearbeitung beauftragt.

Impressum

Herausgeber:

Polizeipräsidium Westfalen

Logenstraße 5

67655 Kaiserslautern

Tel.: 06 31 369-0

Fax.: 06 31 369-10 90

www.polizei.rlp.de

9. Literaturverzeichnis:

- "Politiker-**Stalking**" : Politiker als Opfer von Belästigungen; eine Auswertung von Fällen im Zuständigkeitsbereich des Bundeskriminalamtes aus den Jahren 2000 bis 2004 unter besonderer Berücksichtigung der fallanalytischen Gefährlichkeitseinschätzung - 2004
- Bettermann, Julia:
Falsche **Stalking**-Opfer? : das Falsche-Opfer-Syndrom in Fällen von **Stalking** / Julia Bettermann - 1. Aufl. - 2005
- Boldt, Julia ; Jarchow, Esther:
Phänomenologie der Beziehungsgewalt in Hamburg / von Julia Boldt ; Esther Jarchow. Unter Mitarbeit von Birgit Reimann ; (Wissenschaftliche Analyse im Landes...) - 2006
- Dressing, Harald; Gass, Peter:
Stalking! : Verfolgung, Bedrohung, Belästigung / Harald Dressing ; Peter Gass - 1. Aufl. (Psychologie Sachbuch) - 2005
- Gewalt gegen Mädchen und Frauen : Bürger und Polizei gemeinsam für Sicherheit und Ordnung; eine Broschüre der International Police Association Deutsche Sektion e.V. - 2006
- Hoffmann, Jens:
Stalking : mit 12 Tabellen; [obsessive Belästigung und Verfolgung, Prominente und Normalbürger als **Stalking**-Opfer, Täter-Typologien, psychologische Hintergründe] - 2006
- Deutsches Polizeiblatt: DPoIBl ; Fachzeitschrift für die Polizei in Bund und Ländern. Häusliche Gewalt
23. Jahrg. 2006 ; Heft 6 - 2006
- Nah dran: Ein Film für die Polizei zum Thema Opferschutz und Opferhilfe ; jetzt mit neuer Episode: **Stalking** / Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und... - [2007]
- Deutsches Polizeiblatt : DPoIBl; Fachzeitschrift für die Polizei in Bund und Ländern. Platzverweisung Aufenthaltsverbot
20. Jahrgang 2003 ; Heft 3 - 2003
- Psychologie des **Stalking**: Grundlagen - Forschung - Anwendung / Jens Hoffmann ... (Hrsg.) - 2006

10. Anlage 1 – Maßnahmen im Bereich Kommunikation

Stalking – Methoden Internet	Maßnahmen durch den Betroffenen	Polizeiliche Maßnahmen	Rechtliche Voraussetzungen
E-Mail	Abspeichern der Email inkl. vollständigem Mailheader	Sicherung und Ermittlung des Verfassers der E-Mail durch Feststellung der IP-Adresse und Auskunft durch Provider	§§ 94, 98, 100g StPO möglichst zeitnah handeln – teilweise kurze Speicherfristen
Gästebücher	Abspeichern des betreffenden Eintrags, ggf. Kontaktaufnahme mit dem Betreiber / Administrator des Gästebuches	Sicherung der Webseite und Kontaktaufnahme mit dem Betreiber, Ermittlung des Verfassers durch Feststellung der IP-Adresse und Auskunft durch Provider	§§ 94, 98, 100g StPO möglichst zeitnah handeln – teilweise kurze Speicherfristen
Forenbeiträge / Chatrooms	Abspeichern des betreffenden Eintrags, ggf. Kontaktaufnahme mit dem Betreiber	Sicherung der Webseite und Kontaktaufnahme mit dem Betreiber, Ermittlung des Verfassers durch Feststellung der IP-Adresse und Auskunft durch Provider	§§ 94, 98, 100g StPO möglichst zeitnah handeln – teilweise kurze Speicherfristen
Eigene Homepages betrieben durch den Täter	Abspeichern der Webseite	Sicherung der Webseite und Kontaktaufnahme mit dem Betreiber, ggf. Ermittlung des Webseiten-Inhabers bzw. Inhaberfeststellung über den technischen Anbieter der Webseite. Ermittlung des Verfassers durch Feststellung der IP-Adresse und Auskunft durch Provider	§§ 94, 98, 100g StPO möglichst zeitnah handeln – teilweise kurze Speicherfristen
Manipulierte Homepages	Abspeichern der Webseite bzw. der Logfiles des Servers	Sicherung der Logfiles des Web-servers, Ermittlung des Hackers durch Feststellung der IP-Adresse und Auskunft durch Provider	§§ 94, 98, 100g StPO möglichst zeitnah handeln – teilweise kurze Speicherfristen
Stalking – Methoden Telefon	Maßnahmen durch den Betroffenen	Polizeiliche Maßnahmen	Rechtliche Voraussetzungen
Telefon (Festnetz)	Dokumentation bzw. Erstellen einer „Stalker-Akte“ mit den Attributen: - Rufnummer - Datum und Uhrzeit - Art der Belästigung - Zeuge - Speicherort (zum Beispiel Mailbox, Anrufbeantworter)		§§100g StPO, 112/113 TKG
	Bei Nachrichten auf dem Anrufbeantworter (AB): - Nachricht sichern	- Sicherung der AB-Daten - Rufnummernermittlung - Ermittlung der Verbindungsdaten - Sicherung der Anrufbeantworterdaten	§§ 94, 98, 100g StPO, 112/113 TKG
	Bei Nachrichten auf der Mailbox: - Nachricht sichern	- Sicherung der Mailboxdaten - Rufnummernermittlung - Ermittlung der Verbindungsdaten - Sicherung der Mailbox-Daten	§§94, 98, 100g StPO, 112/113 TKG

Nachstellung - Ein Leitfaden für die Praxis

Stalking – Methoden Telefon	Maßnahmen durch den Betroffenen	Polizeiliche Maßnahmen	Rechtliche Voraussetzungen
	Bei nicht bekannten Anrufern / Rufnummern	Rechnersuchlauf, folgende Fristen sind zu beachten: <ul style="list-style-type: none"> • Die Daten sind frühestens 1 Tag nach dem Anruf abrufbar • Rückwirkende Verbindungsdaten werden vollständig nur nach unterschiedlichen firmeninternen Speicherfristen zur Verfügung gestellt (zum Beispiel von bis 72 Stunden/DTAG, bis zu 180 Tage/Arcor) • Ein Datenabruf ist am Wochenende nicht möglich • In die Zukunft gerichtete Verbindungsdaten nach 100g - Maßnahmen können bei Festnetzanschlüssen auf die TKÜ-Anlage ausgeleitet werden. 	§§ 100g StPO, 31 POG
	Private Beantragung einer Fangschaltung (nur für zukünftige Anrufe möglich): <ul style="list-style-type: none"> • Festnetz DTAG: Hotline 0180-2323033 • 2 Wo. - 41,30 Euro • Festnetz Arcor: <ul style="list-style-type: none"> - wird schriftl. über die Kundenbetreuung beantragt - max. 58,80/Monat 	Durch Polizei nicht möglich	
	Rufnummernwechsel über die Hotline.	Durch Polizei nicht möglich	
Stalking – Methoden Mobiltelefon	Maßnahmen durch den Betroffenen	Polizeiliche Maßnahmen	Rechtliche Voraussetzungen
	Dokumentation bzw. Erstellen einer „Stalker-Akte“ mit den Attributen: <ul style="list-style-type: none"> - Rufnummer - Datum und Uhrzeit - Art der Belästigung - Zeuge - Speicherort (Mailbox) 		§§100g StPO, 112/113 TKG
	Bei Telefongesprächen	<ul style="list-style-type: none"> - Rufnummernermittlung - Ermittlung der Verbindungsdaten - Sicherung der Anruferantworterdaten 	§§ 94, 98, 100g StPO, 112/113 TKG

Nachstellung - Ein Leitfaden für die Praxis

Stalking – Methoden Mobiltelefon	Maßnahmen durch den Betroffenen	Polizeiliche Maßnahmen	Rechtliche Voraussetzungen
	Bei Nachrichten auf der Mailbox: Nachricht sichern	- Rufnummernermittlung - Ermittlung der Verbindungsdaten - Sicherung der Anruferantworterdaten	§§ 94, 98, 100g StPO, 112/113 TKG
	Bei nicht bekannten Anrufern / Rufnummer	- Rechnersuchlauf (siehe Festnetz) - in die Zukunft gerichtete Verbindungsdaten auf die TKÜ-Anlage sind im Mobilfunknetz nicht möglich	§§ 100g StPO, 31 POG
	SMS sichern	- Rufnummernermittlung - Ermittlung der Verbindungsdaten - Sicherung der SMS	§§ 94, 98, 100g StPO, 112/113 TKG
	MMS sichern	- Rufnummernermittlung - Ermittlung der Verbindungsdaten - Sicherung der MMS	§§ 94, 98, 100g StPO, 112/113 TKG
	Private Beantragung einer Fangschaltung (nur für zukünftige Anrufe möglich): <ul style="list-style-type: none"> • D-1: Hotline - 0180-3302202 - 2 Wo./178,- Euro • D-2: Hotline 0211/5333175 - 2 Wo./ 178,50,- Euro • E-Plus: Hotline 0177/4481122 -(Mo.-Fr. 09:00h-12:00h) - 1 Wo./210,- Euro • O-2: - schriftliche Beantragung oder - per Fax 0911-68963944 - - 1 Wo. / 180,- Euro 	Durch Polizei nicht möglich	
	Rufnummernwechsel über die Hotline.	Durch Polizei nicht möglich	

11. Anlage 2 – Erläuterungen Straftatbestand § 238 StGB

§ 238 StGB Nachstellung

- (1) Wer einem Menschen unbefugt nachstellt, indem er beharrlich
1. seine räumliche Nähe aufsucht,
 2. unter Verwendung von Telekommunikationsmitteln oder sonstigen Mitteln der Kommunikation oder über Dritte Kontakt zu ihm herzustellen versucht,
 3. unter missbräuchlicher Verwendung von dessen personenbezogenen Daten Bestellungen von Waren oder Dienstleistungen für ihn aufgibt oder Dritte veranlasst, mit diesem Kontakt aufzunehmen,
 4. ihn mit der Verletzung von Leben, körperlicher Unversehrtheit, Gesundheit oder Freiheit seiner selbst oder einer ihm nahe stehenden Person bedroht oder
 5. eine andere vergleichbare Handlung vornimmt, und dadurch seine Lebensgestaltung schwerwiegend beeinträchtigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter das Opfer, einen Angehörigen des Opfers oder eine andere dem Opfer nahe stehende Person durch die Tat in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung bringt.
- (3) Verursacht der Täter durch die Tat den Tod des Opfers, eines Angehörigen des Opfers oder einer anderen dem Opfer nahe stehenden Person, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren.
- (4) In den Fällen des Absatzes 1 wird die Tat nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält

Erläuterungen der Tatbestände:

Im Grundtatbestand des Absatzes 1 werden vier konkret bezeichnete Handlungsalternativen und ein sogenannter Auffangtatbestand dieses Erfolgsdeliktes näher ausgeführt. Allen Handlungsalternativen muss „vorgeschaltet“ sein, dass die Nachstellung „unbefugt“ stattfindet und „beharrlich“ ist.

Unbefugtes Nachstellen

ist dabei eine Voraussetzung und gleichsam eine Umschreibung für Stalking und beinhaltet den Kern der Tathandlung, typische Folge sind:

Beeinträchtigung der Freiheitssphäre durch unmittelbare und mittelbare Annäherungshandlungen und bestimmte Drohungen also alle Handlungen, die darauf ausgerichtet sind, durch unmittelbare oder mittelbare Annäherungen an das Opfer in dessen persönlichen Lebensbereich einzugreifen und dadurch seine Handlungs- und Entschließungsfreiheit zu beeinträchtigen ohne Einverständnis des Opfers. Unbefugt bedeutet in diesem Zusammenhang, dass der Täter keinerlei rechtliche Befugnisse für den Kontakt haben darf.

Nachstellung - Ein Leitfaden für die Praxis

Als nicht unbefugt wäre zum Beispiel der Kontakt des Mannes zu seiner Frau anzusehen, wenn es ausschließlich um die Umgangsregelung in Bezug auf die gemeinsamen Kinder geht.

Beharrlich

ist ein wiederholtes oder andauerndes Verhalten, aber nicht bereits bei bloßer Wiederholung, eine besondere Hartnäckigkeit und gesteigerte Gleichgültigkeit des Täters gegenüber dem gesetzlichen Verbot müssen hinzukommen.

Die wiederholte Begehung

und Missachtung des entgegenstehenden Willens oder Gleichgültigkeit gegenüber den Wünschen des Opfers

und Wille, sich auch in der Zukunft immer wieder entsprechend zu verhalten, ergibt sich aus der Gesamtwürdigung der verschiedenen Handlungen. Von Bedeutung ist der zeitliche Abstand zwischen den einzelnen Handlungen und deren innerer Zusammenhang.

Nachstellungshandlungen

Unter den Nummern 1 bis 4 werden die nach derzeitigen Erkenntnissen häufigsten Nachstellungshandlungen erfasst. Die vier konkret bezeichneten Handlungsalternativen werden in Nummer 5 um einen Auffangtatbestand ergänzt. Im Einzelnen umschreiben die Nummern 1 bis 4 folgende Angriffsformen:

Nummer 1: Räumliche Nähe

soll physische Annäherungen an das Opfer wie das Auflauern, Verfolgen, „Vor-dem-Haus-Stehen“ und sonstige häufige Präsenz in der Nähe der Wohnung oder Arbeitsstelle des Opfers erfassen. Erforderlich ist ein gezieltes Aufsuchen der räumlichen Nähe zum Opfer. Zufällige zeitgleiche Anwesenheit zu anderen Zwecken (Warten an einer in der Nähe der Wohnung gelegenen Bushaltestelle, Einkauf im Supermarkt, Besuch eines Kinos und Ähnliches) genügt nicht.

Nummer 2: Kommunikation durch Täter

erfasst beharrliche Nachstellungen durch unerwünschte Anrufe, E-Mails, SMS, Briefe, schriftliche Botschaften an der Windschutzscheibe oder Ähnliches und mittelbare Kontaktaufnahmen über Dritte (Angehörige oder sonstige Personen aus dem Umfeld des Opfers, bspw. Kollegen).

Nummer 3: Kommunikation durch Täter veranlasst

erfasst zum einen die Kommunikation des Täters unter dem Namen des betroffenen Opfers, beispielsweise bei Bestellungen, durch die Lieferungen an das Opfer veranlasst werden, und zum anderen Verhaltensweisen, durch die Dritte zu einer Kommunikation mit dem Opfer veranlasst werden. Es handelt sich dabei um Fälle, in denen der Täter nicht selbst Kontakt zum Betroffenen aufnimmt, sondern hinter dessen Rücken Einfluss auf sein soziales Umfeld nimmt und andere dazu veranlasst, sich dem Betroffenen gegenüber in bestimmter Weise zu verhalten. Erfasst werden soll damit bspw. das Schalten unrichtiger Anzeigen in Zeitungen und das Bestellen von Waren und Dienstleistungen auf allen denkbaren Kommunikationswegen. Unter anderem geht es um Annoncen, die durchaus unter dem Namen des Täters in Auftrag gegeben werden können, in denen aber der Name oder sonstige personenbezogene Daten des Opfers verwendet werden, um Dritte zu veranlassen, auf diesem miss-

Nachstellung - Ein Leitfaden für die Praxis

bräuchlich eröffneten Weg Kontakt aufzunehmen. So kann der Täter eine Kontaktanzeige mit dem Angebot sexueller Dienstleistungen aufgeben und dort die Telefonnummer des Opfers aufführen.

Nummer 4: erfasst bestimmte näher bezeichnete Drohungsvarianten

§ 238 Abs. 1 Nr. 4 StGB erfasst Bedrohungen der höchstpersönlichen Rechtsgüter Leben, körperliche Unversehrtheit, Gesundheit und Freiheit des Opfers oder eine dem Opfer nahe stehenden Person. Die Bedrohung muss sich aber auch dann, wenn ein Rechtsgut einer nahe stehenden Person bedroht wird, an das Opfer der Nachstellung richten! Mit der „Freiheit“ dürfte bei Vergleich der aufgezählten Rechtsgüter diejenige im Sinne des § 239 StGB gemeint sein.¹²

Nummer 5: ...eine andere vergleichbare Handlung vornimmt (Auffangtatbestand)

Mit dem hinzufügen der Nr. 5, dem Auffangtatbestand, sollen Strafbarkeitslücken vermieden werden. Hierdurch wird die Möglichkeit geschaffen, alle Tathandlungen, die sich nicht unter eine der vorgesehenen Fallgruppen subsumieren lassen, strafrechtlich zu ahnden. Somit kann auch künftigen technischen Entwicklungen und dem Einfallsreichtum des Stalkers Rechnung getragen werden. Von dem Auffangtatbestand werden Handlungen erfasst, die den in § 238 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 genannten ihrer Bedeutung nach entsprechen, also sowohl quantitativ als auch qualitativ eine vergleichbare Schwere aufweisen und in ihrem Handlungs- und Erfolgswert diesen gleichkommen.

Zusätzlich zu den Tatbestandsmerkmalen fordert § 238 Abs. 1 StGB als Erfolg das Eintreten einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Lebensgestaltung.

Nur objektivierbare Beeinträchtigungen führen zur Strafbarkeit, erzwungene Veränderung der Lebensumstände/Lebensgestaltung (z. B. Verlassen der Wohnung nur unter Schutzvorkehrungen, Benutzung Kommunikationsmittel). Es werden nur schwerwiegende und unzumutbare Beeinträchtigungen der Lebensgestaltung erfasst. Es sind gleichsam ins Gewicht fallende, gravierende und ernst zu nehmende Beeinträchtigungen, die über durchschnittliche, regelmäßig hinzunehmende und zumutbare Beeinträchtigungen erheblich und objektivierbar hinausgehen. An der erforderlichen Beeinträchtigung der Lebensgestaltung dürfte es bei wenig gravierenden Maßnahmen des Opfers zur Beseitigung lästiger Kontaktversuche, bspw. der Einrichtung eines Anrufbeantworters, fehlen. Diese Beurteilung liegt letztlich im Bereich der staatsanwaltschaftlichen bzw. „gerichtlichen“ Wertung, weshalb die Folgen im Rahmen der Sachbearbeitung herausgearbeitet werden müssen und Strafanzeigen auch im Verdachtsfall vorzulegen sind.

¹² Quelle: Dr. Eschelbach, Richter am OLG Koblenz, Skript des Referenten zum Thema „Der neue Straftatbestand des unbefugten Nachstellens (Stalking) im Strafgesetzbuch“ vom 14. November 2007

Erläuterungen zu § 238 Abs. 2

Auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter das Opfer, einen Angehörigen des Opfers oder eine andere dem Opfer nahe stehende Person durch die Tat in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung bringt.

Durch diese Ausweitung des Betroffenenkreises wird berücksichtigt, dass der Täter den Kontakt mit dem Opfer oft mittelbar über dessen soziales Umfeld zu begründen sucht. Nahestehende Personen sind solche, denen das Opfer derart verbunden ist, dass ihre Gefährdung oder ihr Tod sich auf seine persönliche Lebensgestaltung auswirkt.

Die „moderne“ Gefährdungserfolgsqualifikation der schweren Gesundheitsschädigung betrifft nicht nur schwere Körperverletzungen, sondern auch den Fall, dass das Opfer in eine ernste langwierige Krankheit verfällt oder seine Arbeitskraft erheblich beeinträchtigt wird. Mit der Gefahr ist eine konkrete Gefährdung angesprochen, bei der der Eintritt der schweren Folge nur vom Zufall abhängt. Die Gefahr des Todes wird bspw. bei riskanten Ausweichmanövern oder gar Suizidversuchen des erheblich psychisch beeinträchtigten Stalkingopfers Bedeutung erlangen können. Da die schweren Folgen auch jeweils „durch die Tat“ herbeigeführt werden müssen, ist ein tatbestandsspezifischer Gefahrenzusammenhang erforderlich¹³.

Erläuterungen zu § 238 Abs. 3

Verursacht der Täter durch die Tat den Tod des Opfers, eines Angehörigen des Opfers oder einer anderen dem Opfer nahe stehenden Person, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren.

Die Erläuterungen zu Ziffer 4.5.1.2 gelten sinngemäß und sind nochmals zu prüfen.

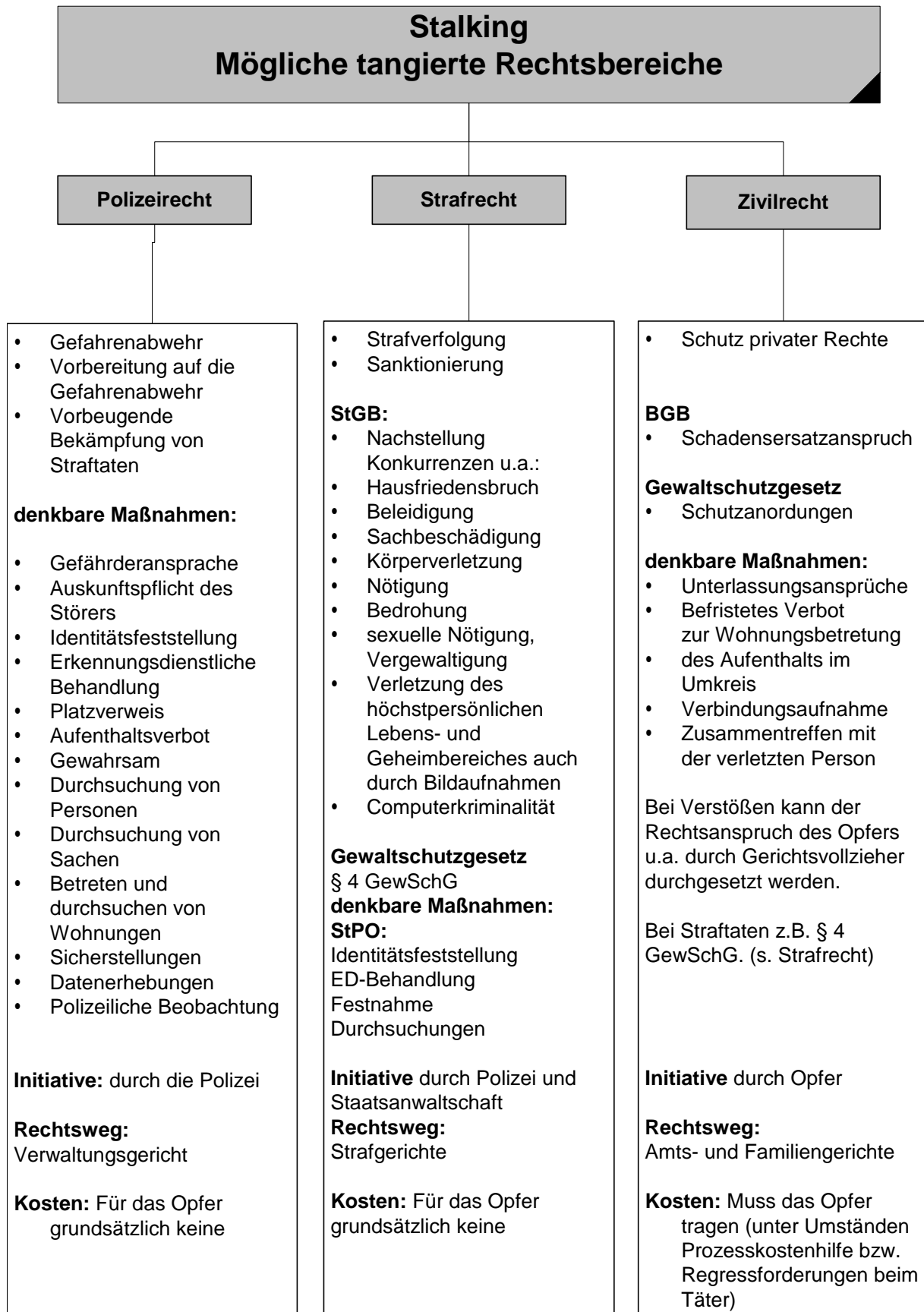
Erläuterungen zu § 238 Abs. 4

Die Tat nach § 238 Abs. 1 StGB wird nur auf *Antrag* verfolgt, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält

Bei dem Grundtatbestand (§ 238 Abs. 1 StGB) handelt es sich um ein Delikt, das im Wege der Privatklage vom Verletzten verfolgt werden kann (s. § 374 Abs. 1 Ziffer 5 StPO). Ob und wie häufig in der Praxis auf den Privatklageweg verwiesen wird, kann derzeit aufgrund mangelnder Erfahrungswerte noch nicht gesagt werden.

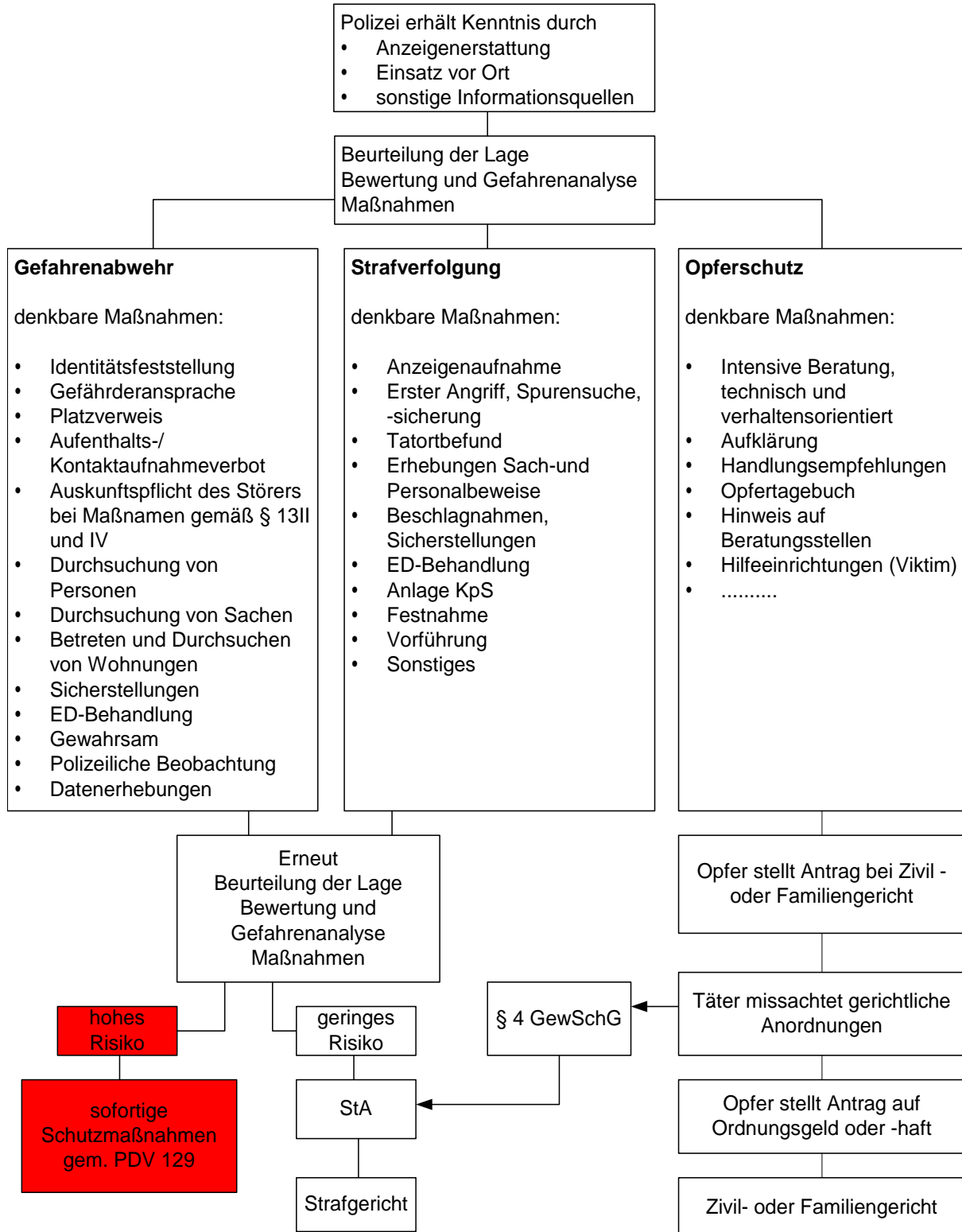
¹³ vgl. auch Dr. Eschelbach, Richter am OLG Koblenz, Skript des Referenten zum Thema „Der neue Straftatbestand des unbefugten Nachstellens (Stalking) im Strafgesetzbuch“ vom 14. November 2007

12. Anlage 3 – Übersicht tangierter Rechtsbereiche



13. Anlage 4 – Ablauf des Interventionsprozesses

Ablauf des Interventionsprozesses bei Stalkingfällen unter Beteiligung der Polizei



14. Anlage 5 - Opfertagebuch

Opfertagebuch

Datum und Uhrzeit	
Ort	
VN oder Namen	Vorgangsnummer der Polizei oder Namen eingeben
Wer hat Kontakt aufgenommen?	zum Beispiel der Stalker selbst, Dritte (Verwandte, Bekannte), Unbekannt etc.
Wie fand die Kontaktaufnahme statt?	Wie hat der Stalker Kontakt aufgenommen? Telefon: Anruf oder Nachricht auf dem AB, SMS , Internet: E-Mail, Persönlicher Kontakt, Herbeiführen der Kontaktaufnahme durch einen Dritten, Briefe, Geschenk etc.
Sachverhalt	Schildern Sie hier so exakt wie möglich, was passiert ist.
Auswirkung auf Sie	Wie hat sich die Aktion auf Sie ausgewirkt? Angst, Unruhe, Panik, Unwohlsein? Gab es überhaupt Auswirkungen?
Personenbeschreibung	Geschätzte Größe und Gewicht, Haarfarbe, -form und -länge, Brillenträger, falls ja, Farbe und Form Besonderheiten (Piercing, Tätowierung, Narben, fehlende Gliedmaßen, Behinderung) Hautfarbe Kleidung, Schuhe, (Farbe, Form, Größe) Sprache, deutsch mit oder ohne Akzent, ausländisch
Fahrzeugbeschreibung	PKW, LKW, Motorrad, Roller, Mofa, etc., Hersteller, Modell, Farbe, Besonderheiten (Spoiler, Antennen, Aufschriften etc.)
Zeugen	Zeugen immer mit Namen, Vornamen, Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort, telefonischer Erreichbarkeit aufführen, sofern dies möglich ist.
Getroffene Maßnahmen	Wie zum Beispiel Speicherung des Anrufes auf dem AB, Speicherung der E-Mail, Verständigung der Polizei, Treffen von Sicherheitsvorkehrungen, Aufsuchen eines Arztes, Psychologen etc.

Die oben aufgeführten Punkte sind nicht abschließend. Sofern sich in Ihrem Fall noch weitere wichtige Punkte ergeben, notieren Sie diese ebenfalls. Hierbei soll es sich lediglich um einen Anhalt handeln, wie ein Opfertagebuch geführt werden kann. Wir empfehlen Ihnen, die Eintragung in Ihr Opferfragebuch möglichst zeitnah nach dem Ereignis zu tätigen, da sonst die Gefahr besteht, dass wichtige Informationen verloren gehen. Notieren Sie auch für Sie scheinbar unwichtige Details, die in Zusammenhang mit den Aktionen stehen könnten.

Bewahren Sie eine Kopie Ihres Opfertagebuchs zusätzlich bei einer unabhängigen dritten Person auf. Sofern Sie bei der Polizei bereits Strafanzeige erstattet haben, klären Sie mit Ihrem Sachbearbeiter die weitere Handhabung des Opfertagebuchs ab.

Opfertagebuch

Datum und Uhrzeit	
Ort	
VN oder Namen	
Wer hat Kontakt aufgenommen?	
Wie fand die Kontaktaufnahme statt?	
Sachverhalt	
Auswirkung auf Sie	
Personenbeschreibung	
Fahrzeugbeschreibung	
Zeugen	
Getroffene Maßnahmen	